



Aufenthaltsrechtliche Illegalität Beratungshandbuch 2013

>>> Melanie Kößler >>> Tobias Mohr >>> Heiko Habbe



Deutsches
Rotes
Kreuz







Aufenthaltsrechtliche Illegalität

Beratungshandbuch 2013

>>> Melanie Kößler >>> Tobias Mohr >>> Heiko Habbe

>>> Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über
→ <http://d-nb.de> abrufbar.

Herausgegeben von:

Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
ISBN 978-3-9813880-4-6

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege
Team Migration und Integration
ISBN 978-3-00-039867-4

Druck:
Litho- und Druck GmbH
schwarz auf weiss, Freiburg
Gestaltung:
Dirk Braunheim | Grafikdesign
Foto:
Nina Rücker

3. aktualisierte und vollständig
überarbeitete Auflage,
Berlin/Freiburg Oktober 2012
Bei der 1. und 2. Auflage haben
Ralf Fodor und Dr. Erich Peters
als Autoren mitgewirkt.

Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln
der Lotterie GlücksSpirale gefördert.



>>> Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage	7
Zur Benutzung des Beratungshandbuchs	10
Rechtliche Situation und Handlungsvorschläge	
Schulbesuch	12
Kita-Besuch	24
Gesundheitsversorgung	32
Schwangerschaft und Geburt	52
Wohnraumanmietung	60
Sozialleistungen	70
Arbeitsmarktzugang	76
Hilfreiche Adressen zur Beratung	
Verschiedene Themenbereiche	86
Gesundheitliche Versorgung, Schwangerschaft und Geburt	91
Arbeitsmarkt	97
Glossar	98
Stichwortverzeichnis	105
Danksagung	107
Die Autor(inn)en	108

»» Vorwort zur 3. Auflage

»Allein die Bedürftigkeit ist für uns ein Kriterium der Hilfeleistung.« Zu diesem Prinzip haben sich bereits 2009 der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in einem Positionspapier zu Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bekannt. Bei der Hilfeleistung wird also nicht unterschieden nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen, noch nach dem Aufenthaltsstatus der Menschen. Auch wird die Hilfeleistung nicht von dem Grund abhängig gemacht, warum eine Person in eine Notlage geraten ist.

Die humanitäre Hilfe für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität berührt die zentralen Grundsätze von Caritas und Rotem Kreuz. So heißt es im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes: »Vornehmstes und ureigenstes Ziel aller Caritas-Arbeit ist es, Menschen, insbesondere benachteiligte und schwache, vor Ausnutzung, vor Ausgrenzung und zugleich vor Vereinnahmung zu schützen und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken«. Auch das Deutsche Rote Kreuz versteht es als seine Grundverpflichtung, den Verletzlichsten unserer Gesellschaft stets zur Seite zu stehen.

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gehören zu den Verletzlichsten und brauchen die Solidarität unserer Gesellschaft. So wagen es beispielsweise schwangere Frauen und Kranke nicht, zum Arzt zu gehen. Denn der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist meist mit einem Behördenkontakt verbunden. Und in Deutschland sind Behörden grundsätzlich verpflichtet, die Daten dieser Menschen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Folge hiervon ist, dass der Aufenthaltsstatus der Betroffenen offengelegt wird und die Abschiebung droht. Damit versperrt die Übermittlungspflicht faktisch den Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen. Die Folge hiervon kann ein Leben in Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Aus Furcht vor Entdeckung werden Krankheiten oft solange verschleppt oder selbst behandelt, bis sie sich chronifizieren.

Gemeinsam möchten daher der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz mit der 3. Auflage des Beratungshandbuchs erneut die für die betroffenen Menschen herrschenden Missstände und ihre Ursachen durch eine juristische Analyse aufdecken und der Gesellschaft Wege aufzeigen, wie diesen Menschen geholfen werden kann. Mit diesem Handbuch wollen wir Berater(inne)n einen aktuellen Überblick über die rechtliche Situation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen geben. Denn die Betroffenen, die im Verborgenen, im Schatten der Gesellschaft leben, kennen oft ihre Rechte und Möglichkeiten nicht.

Nachgefragt wurden die ersten beiden Auflagen des Handbuchs bundesweit von Migrationsberatungsstellen und anderen Diensten und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, von Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe, von Einrichtungen der Malteser Migranten Medizin, von Flüchtlingsräten und anderen Organisationen. Darüber hinaus bestellten auch viele Schulen und Kindertageseinrichtungen das Handbuch. Nachgefragt wurde das Handbuch schließlich auch von öffentlichen Verwaltungen, insbesondere von Gesundheitsämtern und Jugendämtern. Die Online-Fassung des Beratungshandbuchs wurde auf zahlreichen Websites wie z. B. bei Gesundheits- und Migrationsinformationsportalen eingestellt.

Aus der immer noch andauernden Nachfrage nach dem Handbuch wird deutlich, dass der Informationsbedarf bei Beratungsstellen, bei der Zivilgesellschaft, bei Betroffenen, aber auch bei der öffentlichen Verwaltung sehr hoch ist und auf diesem Gebiet eine hohe Rechtsunsicherheit besteht.

Seit der letzten Auflage des Beratungshandbuchs hat sich auch politisch etwas bewegt. Im Herbst 2011 wurde die aufenthaltsrechtliche Übermittlungspflicht dahingehend geändert, dass Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von ihr entbunden wurden. Allerdings ist damit nur ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Die Übermittlungspflicht war zwar eine zentrale Hürde für den Schulbesuch. Schulrecht ist jedoch Landesrecht und damit bundesweit sehr unterschiedlich geregelt. Um den Schulbesuch der Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität tatsächlich zu ermöglichen, müssen nun kommunale Regelungen und Landesgesetze noch angepasst werden. So muss sichergestellt werden, dass der Schulbesuch nicht daran scheitern darf, dass Kinder z. B. eine Meldebescheinigung vorlegen müssen, über die sie nicht verfügen.

Deutschland hat als souveräner Staat das Recht, die Bedingungen für Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu regeln und diese Regeln durchzusetzen. Er muss dabei aber auf der Basis der Menschen- und Grundrechte agieren. Auch im Umgang mit Menschen in der aufenthaltsrechtlichen

Illegalität müssen deshalb stets die humanitären Standards eines Rechtsstaats gewahrt werden.

Der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz sind sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung als Wohlfahrtsverbände bewusst. Diese Rolle nehmen sie ernst; die besondere Verantwortung wird tagtäglich gelebt: Tausende von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden engagieren sich und zeigen Solidarität gegenüber den Verletzlichsten der Gesellschaft, worunter auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind.

Für manche wird mit dieser humanitären Hilfe das Gebot der Nächstenliebe oder ihr persönliches ethisches Grundverständnis verwirklicht, andere wiederum handeln aus einer inneren Verpflichtung heraus oder einfach aus Interesse für den anderen Menschen.

Ziel muss es sein, gerechte Lösungen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu finden. Hierfür ist das Engagement vieler Einzelpersonen vor Ort, von Mitarbeitenden der Wohlfahrtsverbände, der Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe und anderer Nichtregierungsorganisationen von größter Bedeutung. Dies reicht jedoch nicht aus. Denn die humanitären Helfer(innen) können unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lediglich Notlagen im Einzelfall entschärfen und die Furcht der betroffenen Menschen lindern. Es bedarf darüber hinaus struktureller Veränderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Ein nächster Schritt müsste sein, die bestehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden in weiteren Lebensbereichen einzuschränken. Mit Nachdruck bekräftigen der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz diese Forderung. Denn dies ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität tatsächlichen Zugang zu den zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen erhalten. Dies ist auch ein Schritt zu einem würdevollen Leben für die Betroffenen, zu einem Leben, das nicht tagtäglich von der Furcht vor Entdeckung bestimmt ist. Das Recht eines jeden Menschen, ein würdevolles Leben zu führen, darf in unserer Gesellschaft für niemanden zur Disposition stehen.

Freiburg und Berlin im Oktober 2012

Theresia Wunderlich
Abteilungsleiterin
Soziales und Gesundheit
Deutscher Caritasverband

Tobias Nowoczyn
Bereichsleiter
Jugend und Wohlfahrtspflege
DRK-Generalsekretariat

»» Zur Benutzung des Beratungshandbuchs

Wie viele »Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität«¹ unter uns leben, kann nicht eindeutig gesagt werden. Nach jüngsten Schätzungen sind es zwischen etwa 100 000 und 400 000 Menschen in Deutschland.² Ihnen allen ist gemein, dass sie weder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung und sich somit »illegal« in Deutschland aufhalten. Ihnen allen ist aber auch gemein, dass sie in ständiger Furcht leben, entdeckt, festgenommen und ausgewiesen zu werden. Und dass sie grundlegende Rechte nicht in Anspruch nehmen können.

Das Beratungshandbuch »Aufenthaltsrechtliche Illegalität« richtet sich an alle, die diese Menschen unterstützen – sei es im Rahmen ihrer Berufsausübung oder ehrenamtlich. Dieses Handbuch wendet sich nicht nur an humanitäre Helfer(innen) der Migrationsarbeit, sondern auch an Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, in Schwangerschaftsberatungsstellen, in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, in Standesämtern und vielen anderen Einrichtungen und Behörden.

Rechte und Ansprüche von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind auf einfachgesetzlicher Ebene oft widersprüchlich oder gar nicht gesetzlich ausgestaltet. Auch deswegen wird man an einigen Stellen in diesem Handbuch zu abweichenden Ergebnissen gelangen können. Dies erklärt auch, warum die Formulierungen »grundsätzlich« oder »in der Regel« des Öfteren auftauchen: Der Einzelfall ist immer anders. Wir haben versucht, uns bei diesem Handbuch an den Erfahrungen von humanitären Helfer(inne)n vor Ort zu orientieren, um so den Leser(inne)n einen Leitfaden zu geben. Dabei geben unsere Ausführungen die Rechtslage von Juli 2012 wieder. Selbstverständlich will und kann dieses Handbuch, insbesondere bei komplizierten Rechtsfragen, den Gang zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin nicht ersetzen.

Mit diesem Handbuch soll die einfachgesetzliche Rechtslage für den Zugang zu zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen von Menschen in der aufenthaltsrecht-

lichen Illegalität skizziert werden. Nach einer kurzen Situationsanalyse geben wir Handlungsvorschläge, die jedoch nicht den Anspruch einer »Lösung« der Situation haben. Gefolgt werden diese Kapitel von einem sicherlich nicht vollständigen Adressverzeichnis von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unterstützen.

Falls sich die Situation in Ihrer Kommune oder in Ihrem Bundesland anders darstellt oder wenn Sie weitere oder andere Handlungsvorschläge für die Beratung und Unterstützung haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Für die zahlreichen Rückmeldungen, die uns nach der ersten und zweiten Auflage erreicht haben, danken wir herzlich.

Kontakt:

→ migration.integration@caritas.de

→ drk@drk.de

¹ Für diese Personengruppe werden die unterschiedlichsten Begrifflichkeiten gebraucht. Häufig gebraucht werden die Begriffe »Illegale«, »irreguläre oder undokumentierte Migranten«, »Papierlose«, »Sans Papiers« und »Clandestinos«, »illegalisierte Migranten«, »Statuslose« oder »Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus«, »Menschen in der rechtlichen Illegalität« und »Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität«.

² Die neuesten Schätzungen darüber, wie viele Menschen in Deutschland in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben, gelten für das Jahr 2010. Nähere Informationen, siehe Internetauftritt des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts, → <http://irregular-migration.hwwi.net/> letzter Abruf: 01.10.2012, siehe dort Vogel, Update report Germany: Estimate of irregular foreign residents in Germany (2010), Juni 2012, S. 3.



»» Schulbesuch

»» Darf das Kind zur Schule gehen?	13
»» Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?	15
»» Müssen Schulen die Personen der Ausländerbehörde melden?	17
»» Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?	18
»» Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt möglich?	19
»» Besteht für das Kind Unfallversicherungsschutz?	20
»» Welche Kosten können übernommen werden?	20
»» Übersicht zum Schulzugang	21

»» Darf das Kind zur Schule gehen?

»» Hintergrund

Beim Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kommt es entscheidend darauf an, an welchem Ort das Kind lebt. Der Grund hierfür ist, dass das Schulwesen in der Zuständigkeit der Länder und der Kommunen liegt; daher gibt es auch keine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Wie aus der »Übersicht zum Schulzugang« (→ Seite 21) deutlich wird, gibt es in Deutschland derzeit drei Varianten, wie der Schulbesuch der betroffenen Kinder geregelt ist: In einigen Ländern besteht Schulpflicht, einige Länder haben ein Schulzugangsrecht und einige Länder sehen nicht vor, dass diese Kinder in die Schule gehen dürfen.

Bei allen Fallkonstellationen ist zu beachten, dass manche Kommunen trotz entsprechender rechtlicher Vorgaben der Bundesländer (wie Schulgesetze und Ausführungsvorschriften) eigene Regelungen anwenden, die den Schulbesuch erleichtern bzw. erschweren können. Nach Möglichkeit sollte die Beratungsstelle die kommunalen Gegebenheiten vorab mit dem Schulamt klären. Denn der Schulzugang ist oft nicht ausschließlich in Gesetzen, sondern auch in verwaltungsinternen Bestimmungen geregelt. Von diesen verwaltungsinternen Regelungen können grundsätzlich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

»» Schulpflicht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Schulpflicht bedeutet, dass Kinder im Schulalter in die Schule gehen müssen. Die Landesgesetze machen die Schulpflicht von unterschiedlichen Kriterien abhängig. Dabei wird überwiegend auf den »gewöhnlichen Aufenthalt«, den »Wohnsitz«, das »Wohnen« und die »Wohnung« zurückgegriffen, teilweise aber auch auf eine Kombination dieser Kriterien. Ob Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig sind, hängt davon ab, wie die genannten Kriterien verstanden werden.

Der Begriff »gewöhnlicher Aufenthalt« in den Sozialgesetzbüchern hat zwei Funktionen: Zum einen soll hierdurch festgelegt werden, welcher Träger der Sozial- oder Jugendhilfe zuständig ist. Zum anderen sollen Sozialleistungen nicht aus dem Ausland bezogen werden.

»Gewöhnlicher Aufenthalt« bedeutet nicht, dass die betroffenen Menschen einen festen Wohnsitz haben müssen. Allerdings muss die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger durch Wohnungssuche, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein oder die Nähe zu Verwandten deutlich nach außen zu

erkennen geben, dass sie oder er nicht nur vorübergehend an einem Ort verweilen möchte.

Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität scheiden die Kriterien »Wohnsitz«, »gewöhnlicher Aufenthalt« sowie »Wohnen« als Anknüpfungskriterium von vornherein aus. Diese Begriffe setzen voraus, dass das Kind sehr (hinreichend) wahrscheinlich eine gewisse Zeit, d. h. mindestens das kommende Schuljahr an diesem Ort leben wird. Da Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch jederzeit abgeschoben werden können, weil sie »vollziehbar ausreisepflichtig« sind, haben sie nach diesem Verständnis an dem Ort auch nicht ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« bzw. »wohnen« nicht dort.

Aus diesem Grund sind in Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht schulpflichtig.

Bei einem anderen Verständnis des Begriffs »Wohnung« kann auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Schulpflicht bestehen. Dafür muss »Wohnung« im melderechtlichen Sinn verstanden werden, also als der Ort, der als umschlossener Raum zum Wohnen und Schlafen benutzt wird. Aufgrund dieses Verständnisses von »Wohnung« sind in Bremen und Schleswig-Holstein auch Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig. Auf die aufenthaltsrechtliche Illegalität kommt es bei diesem Verständnis von Wohnung nicht an. Wegen der wechselseitigen Datenübermittlungspflicht zwischen Ausländer- und Meldebehörde werden die Betroffenen jedoch ihre Wohnung nicht beim Einwohnermeldeamt anzeigen.

Darüber hinaus haben einige Bundesländer ausdrückliche schulrechtliche Regelungen für Ausländer(innen). In manchen Ländervorschriften werden Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausdrücklich in den Kreis der Schulpflichtigen eingeschlossen, in anderen werden sie nicht erwähnt. In Berlin und Brandenburg verwenden die Schulgesetze den Begriff der »Wohnung«, verlangen aber, dass der Aufenthalt der Kinder zumindest nicht illegal ist. In Bayern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland sind alle Kinder schulpflichtig, unabhängig davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Legalität leben oder nicht. Dort werden in den Schulgesetzen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausdrücklich als »ausreisepflichtige Kinder« bzw. »vollziehbar ausreisepflichtige Kinder« genannt und ihre Schulpflicht festgelegt.

>>> Schulzugangsrecht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

»Schulzugangsrecht« bedeutet, dass die Kinder zwar nicht die Schule besuchen müssen, aber freiwillig die Schule besuchen dürfen.

Ein solches Schulzugangsrecht ist für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen ausdrücklich geregelt.

In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keine landesgesetzlich festgeschriebene Schulpflicht bzw. ein Schulzugangsrecht. Allerdings kann ihr Schulzugangsrecht aus (Landes-)Verfassungs- und Völkerrecht abgeleitet werden.

>>> Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?

>>> Hintergrund

Auch hier sei zunächst nochmals darauf hingewiesen, dass die Schulanmeldung in Deutschland nicht einheitlich geregelt ist; insbesondere kann es auch in den einzelnen Bundesländern kommunale Unterschiede geben. Die regionale Handhabung der Schulanmeldung wird häufig lediglich durch behördliche Erlasse geregelt.

In manchen Bundesländern können die betroffenen Kinder trotz Schulzugangsrecht bzw. Schulpflicht nur dann zur Schule angemeldet werden, wenn bestimmte Dokumente vorgelegt werden.

So muss an vielen Orten bei der Schulanmeldung eine Meldebescheinigung der Eltern vorgelegt werden. Grund hierfür ist, dass die Schule so klärt, ob sie örtlich für das Kind zuständig ist. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben jedoch üblicherweise keinen »gemeldeten« Wohnsitz. Die Folge ist, dass in der Regel die Schule die Schulanmeldung des Kindes verweigert, wenn keine Meldebescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass das betroffene Kind in dem örtlichen Umkreis der Schule wohnt.

Unter Umständen kann an Stelle einer Meldebescheinigung auch die Vorlage einer Duldungsbescheinigung verlangt werden, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch nicht besitzen.

Zu beachten ist auch, dass üblicherweise die Kommune oder die zuständige Schule die am Ort gemeldeten Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder anschreibt (»Einladung zur Schulanmeldung«). Wenn ein Kind im Melderegister nicht registriert ist, wie das bei Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Fall ist, erhält es auch keine Einladung.

>>> Situation in einzelnen Bundesländern

In Nordrhein-Westfalen hat durch einen Erlass vom 27.03.2008 (Az.: 222.2.02.02.02 Nr. 60733/07) das Ministerium für Schule und Weiterbildung klargestellt, dass bei der Aufnahme ausländischer Schüler(innen) weder Meldebescheinigungen noch Pässe der Eltern verlangt werden dürfen.

Allerdings ist in den Bundesländern, in denen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die Schule besuchen »dürfen« oder gar »müssen«, die Schulaufnahme für die betroffenen Kinder nicht immer so klar geregelt:

In Hamburg hat die vormals zuständige Senatorin Goetsch im Jahr 2009 allen Schulleitungen mitgeteilt, dass die Vorlage einer Meldebescheinigung nicht verlangt werden soll. Demzufolge darf der Schulbesuch nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass die Meldebescheinigung nicht vorgelegt wurde. Hamburg verwendet allerdings seit einigen Jahren ein sogenanntes Schülerregister, d. h. ein Register, welches auf der Grundlage der melderechtlichen Datensätze erstellt wird und die Feststellung der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen soll.

→ Nähere Informationen für Hamburg siehe <http://tinyurl.com/Hamburg-Papierlose>

Im Saarland (§ 2 IV ASchO) und in Rheinland-Pfalz (§ 10 III GrundSchO) sind bei der Schulanmeldung neben einer Meldebescheinigung auch die Geburtsurkunde des betroffenen Kindes oder ein Familienstammbuch vorzulegen.

>>> Handlungsvorschlag

Um zunächst zu erfahren, welche Dokumente bei der Schulanmeldung vorzulegen sind, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Zum bestmöglichen Schutz der betroffenen Kinder und ihrer Eltern sollte die Beratungsstelle mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen und losgelöst vom konkreten Fall klären, welche Dokumente für die Schulanmeldung erforderlich sind.

Einige Schulleitungen verzichten auf die formalen Voraussetzungen, d. h. sie verlangen keine Dokumente wie z. B. eine Meldebescheinigung, auch wenn dies formal vorgeschrieben ist. Für Schulleitungen kann das in Einzelfällen disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Hinzu kommt, dass die Schule für Schulkinder, die nicht im Melderegister stehen, teilweise auch keine finanziellen Mittel erhalten.

Abzuraten ist den betroffenen Eltern, eine »Scheinadresse« anzugeben, z. B. die Adresse einer anderen gemeldeten Familie, die dann den ständigen Kontakt zur Schule hält. Mit einem solchen Verhalten machen sich sowohl die betroffenen Eltern als auch die tatsächlich gemeldete Familie strafbar.

Ende November 2011 gab es eine Gesetzesänderung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz (aufenthaltsgesetzliche Übermittlungspflicht). Danach sind nun Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der allgemein für alle öffentlichen Stellen geltenden Übermittlungspflicht ausgenommen. Wenn die Schule vor Ort Meldebescheinigungen verlangt, steht dies im Widerspruch zu dieser bundesrechtlichen Vorschrift. Die Verwaltungspraxis bzw. landesrechtliche Vorschriften müssen dementsprechend geändert werden (→ ausführlich im folgenden Punkt).

>>> Müssen Schulen die Personen der Ausländerbehörde melden?

>>> Hintergrund

Wenn das betroffene Kind schriftlich oder mündlich zur Schule angemeldet wird bzw. wurde, erfährt die Schulleitung oft von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und es stellt sich die nächste Frage: Muss die Schule das Wissen über ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Ausländerbehörde mitteilen?

Bis Ende November 2011 waren öffentliche Schulen oder Schulämter grundsätzlich verpflichtet, die aufenthaltsrechtliche Illegalität eines Kindes an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Grund hierfür war der bis Ende November 2011 geltende Gesetzeswortlaut des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz. Dies galt für alle öffentlichen Stellen jedoch nur dann, wenn die Schulleitung bzw. Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und nicht nur bei Gelegenheit über den illegalen Aufenthalt eines Kindes erfuhr.

Ende November 2011 gab es jedoch eine Gesetzesänderung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz. Danach sind nun Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der allgemein für alle öffentlichen Stellen geltenden Übermittlungspflicht ausgenommen. Ziel der Gesetzesänderung war es, den Betroffenen die Furcht vor Entdeckung des illegalen Aufenthalts zu nehmen und den Schulbesuch allen in Deutschland lebenden Kindern zu ermöglichen. Privatschulen wie auch kirchliche Schulen hingegen unterlagen seit jeher nicht dieser Übermittlungspflicht.

Zwar wurde die zentrale Vorschrift im Bundesrecht, die aufenthaltsgesetzliche Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz), zu Gunsten des Schulbesuchs verändert, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Schulanmeldung vor Ort Unterlagen wie z. B. Meldebescheinigungen verlangt werden. Dies kann dazu führen, dass die Kinder und ihre Eltern aus Furcht vor Statusaufdeckung den Kontakt mit der Schule dennoch vermeiden.

In Berlin etwa wird für die Anmeldung von Schulanfängern im Jahr 2012 auf die Notwendigkeit der Vorlage einer Meldebescheinigung bei den allgemeinen Informationen über die Schulanmeldung zwar nicht verwiesen. Jedoch wird als zuständige Grundschule dort die der eigenen Wohnung nächstgelegene Schule genannt, so dass auch hier die Vorlage einer Meldebescheinigung im Einzelfall gefordert werden könnte.

→ siehe <http://tinyurl.com/Berlin-Grundschulanmeldung>

>>> Handlungsvorschlag

Die bundesgesetzliche Regelung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz ist klar und unmissverständlich und soll den Schulbesuch für alle in Deutschland lebenden Kinder ermöglichen.

Wenn landesrechtliche Vorschriften oder die Verwaltungspraxis vor Ort im Widerspruch zu Sinn und Zweck dieser bundesrechtlichen Regelung stehen, dürfen sie nicht angewendet werden. Wenn also beispielsweise Meldebescheinigungen bei der Schulanmeldung verlangt werden, steht dies im Widerspruch zum Sinn und Zweck des neu gefassten § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz. Eine Meldebescheinigung ist nicht erforderlich, um die Frage zu klären, ob das Kind im Einzugsbereich der Schule wohnt. Dies kann beispielsweise auch durch Angaben eines Nachbarn oder aber auch durch Vorlage eines (Unter-)Mietvertrags erfolgen.

>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?

>>> Hintergrund

Ein Mensch in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität macht sich immer strafbar, da die Tatsache, dass sie oder er sich ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung in Deutschland aufhält, eine Straftat ist (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Zu beachten ist jedoch, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr nicht strafmündig sind (§ 14 Strafgesetzbuch). Wer die betroffenen Menschen dabei unterstützt, kann sich wegen Beihilfe zu dieser Straftat strafbar machen (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, § 27 Strafgesetzbuch). Die Strafbarkeit der Helfer(innen) wird als Beihilfe bezeichnet; der Gesetzgeber möchte damit vor allem das organisierte Schlepperwesen und Passfälschungen bekämpfen. Ob humanitär motivierte Unterstützung bestraft werden soll, ist unklar und auch höchstrichterlich nicht geklärt.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom Oktober 2009 wird klargestellt, dass Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker(innen), Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater(innen), Seelsorger(innen), Lehrer(innen), Sozialarbeiter(innen), Richter(innen) oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), regelmäßig keine Beteiligung an einer Straftat darstellen, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs- oder ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel, Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer(innen) zu leisten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4.).

Zu beachten ist, dass eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift sich zunächst nur an die Verwaltung selbst richtet und das Ermessen, also die Spielräume der Verwaltung, lenkt. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebunden.

>>> Handlungsvorschlag

Im Kontext des Schulbesuchs hat in der Praxis die Strafbarkeit humanitärer Helfer(innen) bisher keine Rolle gespielt.

Dies entspricht auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Zwar kann man die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung, am besten mit genauer Quellenangabe »vor 95.1.4.«, darauf hinweisen und auffordern, diese Vorschrift zu berücksichtigen.

>>> Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt möglich?

>>> Hintergrund

Grundsätzlich wird die Teilnahme an einer Klassenfahrt in das europäische Ausland nicht möglich sein. Auch dort brauchen Ausländer(innen), darunter auch Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, für Einreise und Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung, die sie nicht vorweisen können. Auch so genannte »Schülersammellisten« schaffen hierfür keine Abhilfe.

>>> Handlungsvorschlag

Die Berater(innen) sollten mit den Eltern und dem Kind die erheblichen Risiken einer Klassenfahrt ins EU-Ausland besprechen und nach Möglichkeit davon abraten. Denn im EU-Ausland besteht für das betroffene Kind die Gefahr, dass seine aufenthaltsrechtliche Illegalität durch zufällige Personenkontrollen aufgedeckt wird und es kann in Abschiebehaft geraten. Die Rückkehr bzw. Wiedereinreise in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist dann in die Bundesrepublik grundsätzlich nicht möglich.

>>> Besteht für das Kind Unfallversicherungsschutz?

Wenn sich ein Kind verletzt, muss die Schule grundsätzlich immer die gesetzliche Unfallversicherung einschalten. Grundsätzlich sind Kinder während des Schulbesuchs kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII). Zwar ist dies möglicherweise nicht allen Landesunfallkassen bekannt, jedoch findet der Unfallversicherungsschutz bei allen Kindern automatisch Anwendung, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule integriert sind.

>>> Welche Kosten können übernommen werden?

In Bundesländern, in denen die betroffenen Kinder schulpflichtig bzw. schulberechtig sind, ist der Schulbesuch kostenfrei. Damit sind allerdings nicht die Kosten erfasst, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts stehen, auch wenn den Schüler(inne)n die Teilnahme daran nicht freigestellt ist, wie z. B. Kosten für Klassenfahrten und Exkursionen (→ siehe Kapitel »Sozialleistungen« [Seite 70]).

>>> Übersicht zum Schulzugang

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht
Baden-Württemberg	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 72 SchG	Ja – Art. 11 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg
Bayern	Ja – vollziehbar ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, Art. 35 I Nr. 4 BayEUG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Berlin	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 41 II SchulG; siehe auch § 9 I AV Schulpflicht	Ja – kraft Verordnung wird »freiwilliger Besuch« unter den gleichen Bedingungen wie für schulpflichtige Kinder gewährt, § 9 I S. 3 AV Schulpflicht.
Brandenburg	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 36 II BbgSchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Bremen	Ja – zwar keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus, aber Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend, § 52 BremSchulG	Ja – Art. 27 BremLVerf: »Jedermannsrecht« auf Bildung
Hamburg	Nein – keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus, aber ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 37 I HmbSG	Ja – § 1 HmbSG: »Jedermannsrecht« auf schulische Bildung
Hessen	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 56 I HSchG	Ja – kraft Verordnung tatsächlicher Aufenthalt ausreichend. Siehe § 3 III Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein – gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 41 I SchulG M-V	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar. Keine Anspruchsgrundlage normiert, vgl. Gesetzesvorbehalt in § 11 SchulG M-V.

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht
Niedersachsen	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 63 I S. 1 NSchG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Nordrhein-Westfalen	Ja – ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 34 VI S. 2 SchulG-NW	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Rheinland-Pfalz	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 56 I SchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Saarland	Ja – ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 11 S. 3 SchulPflG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Sachsen	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 26 I SchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Sachsen-Anhalt	Nein – Wohnen (aber nicht im melderechtlichen Sinne) oder Wohnsitz erforderlich, der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird, § 36 I SchulG LSA	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Schleswig-Holstein	Ja – keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus; aber Wohnung im melderechtlichen Sinne zuerkannt, § 20 I SchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.
Thüringen	Nein – mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 17 I S. 2 ThürSchulG	Nicht ausdrücklich geregelt, aber aus Verfassungs- und Völkerrecht ableitbar.





»»» Kita-Besuch

»» Kann das Kind eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen?	25
»» Was ist bei der Anmeldung vorzulegen?	26
»» Was müssen die Eltern bezahlen?	26
»» Müssen Kitas die Personen der Ausländerbehörde melden?	28
»» Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?	29
»» Besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz?	29

»»» Kann das Kind eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen?

»»» Hintergrund

Unter »Kitas« (Kindertageseinrichtungen), in denen Kinder für einen Teil des Tages oder auch ganztags betreut werden, sind (je nach Altersgruppe) Kindergärten, Kinderkrippen und Krabbelgruppen zu verstehen. Die pädagogische Betreuung in diesen Einrichtungen ist eine Leistung der Jugendhilfe und hat das Ziel, die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Wie für alle Kinder ist der Besuch eines Kindergartens deshalb auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sehr wichtig.

Der Gesetzgeber schließt Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus ordnungspolitischen Gründen von dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Leistungsangebot der Jugendhilfe auf jene Ausländer(innen) beschränkt werden, die auf Dauer im Bundesgebiet leben und in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert werden sollen. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben daher keinen (einklagbaren) Anspruch auf einen Kita-Platz. Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, denn diese fordert von den Vertragsstaaten in Artikel 6 die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten. Die Kinderrechtskonvention macht dies nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig. Deshalb müsste eigentlich ein Anspruch auf Kita-Besuch gegeben sein. Grundsätzlich kann ein betroffenes Kind jedoch auch ohne einen solchen Anspruch eine Kita besuchen. Dies bedeutet jedoch, dass dann auch der Kita-Besuch dieser Kinder nicht finanziell unterstützt wird. Denn eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung setzt voraus, dass das Kind einen rechtmäßigen oder zumindest einen geduldeten Aufenthalt und zugleich seinen sozialen Lebensmittelpunkt (»gewöhnlicher Aufenthalt«) in Deutschland hat (§ 24 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII).

»»» Handlungsvorschlag

Grundsätzlich »darf« und »kann« ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in die Kita gehen. Allerdings hat es keinen Anspruch auf den Besuch einer Kita. Den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise und in manchen Bundesländern auch die Gemeinden) und erst recht den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, sonstige private anerkannte Betreiber) steht es frei, auch diesen Kindern einen Kita-Platz zu gewähren. Wird ein Kind aber

wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht in die Einrichtung aufgenommen, kann es seine Aufnahme nicht rechtlich erzwingen.

In der Praxis scheitert die Aufnahme in eine Kita also nicht unbedingt daran, dass ein Aufenthaltsstatus nicht nachgewiesen werden kann. Die Vorlage eines entsprechenden Dokumentes wird grundsätzlich nicht für die Anmeldung verlangt. Auch sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass seit November 2011 Schulen sowie Erziehungs- und Bildungseinrichtungen von der allgemeinen aufenthaltsgesetzlichen Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz) ausgenommen sind. Demzufolge sind auch Kitas in öffentlicher Trägerschaft seit November 2011 nicht mehr übermittlungspflichtig.

Der Zugang zu einer Kita scheitert bei aufenthaltsrechtlicher Illegalität in der Regel an anderen Umständen, die mit der Anmeldung und dem Besuch der Kita verbunden sind. Sie werden im Folgenden erläutert:

>>> Was ist bei der Anmeldung vorzulegen?

Die Anmeldeverfahren können sich je nach Kita erheblich unterscheiden. In der Regel ist ein Anmeldeformular auszufüllen, in dem die persönlichen Daten der Eltern und der Kinder (Namen und Adresse, Staatsangehörigkeit etc.) sowie die Kriterien für den Betreuungsbedarf (pädagogische, soziale, berufliche, familiäre Gründe) angegeben werden müssen.

Bei öffentlichen Trägern (Städte, Landkreise und Gemeinden) erfolgt die Anmeldung in der Regel direkt bei diesen Trägern (örtliches Jugendamt). Bei freien Trägern (Kirchen, Wohlfahrtsverbände) oder privaten Anbietern erfolgt die Anmeldung hingegen direkt bei der Kita. Zum Nachweis der Angaben kann von den Eltern u. a. verlangt werden, einen Ausweis oder eine Meldebescheinigung vorzulegen. Hieran kann die Aufnahme in die Kita scheitern, weil die betroffenen Eltern nicht die erforderlichen Dokumente vorzeigen können. Diese landesrechtlichen Vorschriften bzw. Verwaltungspraxen stehen im Widerspruch zu der Absicht des Bundesgesetzgebers mit der Gesetzesänderung des § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz.

>>> Was müssen die Eltern bezahlen?

>>> Hintergrund

Die Höhe der Kita-Kosten richtet sich meist nach dem Einkommen der Eltern. Wie bereits dargelegt, kann der Kita-Besuch der betroffenen Kinder nicht durch staat-

liche Mittel gefördert werden. Bei Kitas in öffentlicher Trägerschaft müssen regelmäßig die Einkommensnachweise der Eltern vorgelegt werden. Danach werden dann die Kita-Kosten durch einen Bescheid festgesetzt. Die in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Eltern können einen solchen Einkommensnachweis (Einkommensteuerbescheid oder Verdienstbescheinigung) in der Regel nicht vorlegen. Es droht ihnen dann die Festsetzung des Höchstbetrages, den sie möglicherweise nicht aufbringen können.

Die Elternbeiträge für eine Kita in freier Trägerschaft werden aufgrund eines Vertrages zwischen Eltern und der Kita erhoben. Auch sind die privaten Träger in der Gestaltung der Elternbeiträge grundsätzlich freier.

Die Einzelheiten sind regional sehr unterschiedlich geregelt. In Berlin müssen die Eltern beim Jugendamt so genannte »Kita-Gutscheine« beantragen und diese dann der Kita vorlegen. Allerdings ist auch hier wieder der Kontakt zum Jugendamt als auch zur Kita selbst notwendig.

>>> Handlungsvorschlag

Staatliche finanzielle Unterstützung für den Kita-Besuch ihrer Kinder erhalten die betroffenen Eltern nicht.

Kitas in freier Trägerschaft sind in ihrer Entscheidung frei, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufzunehmen. Viele Kitas in freier Trägerschaft müssen mit einem sehr begrenzten Budget rechnen. Auch wenn sie die betroffenen Kinder gerne unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufnehmen möchten, ist dies finanziell oftmals nicht möglich. Daher müssen die Eltern möglicherweise in Kauf nehmen, dass sich eine aufnahmebereite Kita gegebenenfalls nicht in ihrer nächsten Wohnumgebung befindet und sie deshalb weite Verkehrswege auf sich nehmen müssen.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass eine Kita in öffentlicher Trägerschaft bereit ist, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aufzunehmen. Das bedeutet jedoch für diese Kita, dass sie auf die formelle Anmeldung des betroffenen Kindes verzichten muss und keine staatliche Förderung für den Kita-Platz dieses Kindes erhält. Falls das zuständige Jugendamt von dem Kita-Besuch dieses Kindes erfährt, ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass seine aufenthaltsrechtlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht (→ dazu näher im folgenden Kapitel [Seite 28]).

>>> **Müssen Kitas die Personen der Ausländerbehörde melden?**>>> **Hintergrund**

Von Bedeutung ist die Änderung des Gesetzes zur aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz). Danach sind neben Schulen auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht ausgenommen. Demzufolge sind Kitas in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr verpflichtet, aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Kitas in privater Trägerschaft waren seit jeher nicht übermittlungspflichtig.

Nicht ausgenommen von der Übermittlungspflicht nach § 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sind jedoch die Jugendämter.

Wenn das betroffene Kind bei einer Kita in öffentlicher Trägerschaft (örtliches Jugendamt der Kommune) angemeldet wird, werden die Anmeldedaten mit den melderechtlichen Daten abgeglichen. Auch bei der formellen Anmeldung bei einer Kita in freier Trägerschaft werden dem Jugendamt vom Träger die Adressen der angemeldeten Kinder mitgeteilt. Stellt sich nun heraus, dass die Familie nicht melderechtlich erfasst ist, kommt es zu Nachfragen und möglicherweise zu behördeninternen Recherchen, in deren Verlauf dem Jugendamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität bekannt werden könnte.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialdatenschutz. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sozialdaten des betroffenen Kindes (Angaben einer Person über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, die von einem Sozialleistungsträger erhoben werden) an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht.

>>> **Handlungsvorschlag**

Auch unter dem Gesichtspunkt denkbarer Datenübermittlungen sollte der Besuch einer Kita in öffentlicher Trägerschaft nur dann erfolgen, wenn sich im Vorfeld herausstellt, dass eine formelle Anmeldung nicht notwendig ist. Denn nur so kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Meldung an die Ausländerbehörde kommt.

Grundsätzlich möglich ist es auch, das betroffene Kind bei einer Kita in freier Trägerschaft anzumelden. Auch dann ist es ratsam, dass im Vorfeld der Anmeldung mit der Kita-Leitung Kontakt aufgenommen wird. Denn so kann die Problematik der Datenweitergabe und auch die Kostenfrage vorab in einem vertraulichen Gespräch geklärt werden. Wenn die Kita in freier Trägerschaft in Kauf nimmt, das Kind

kostenfrei oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zu betreuen und für dessen Betreuung keine öffentliche Förderung erhalten zu können, wird sie dessen Daten auch nicht an den öffentlichen Träger übermitteln.

>>> **Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt?**

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz machen sich grundsätzlich humanitäre Helfer(innen) (Sozialarbeiter(innen), Betreuungspersonal der Jugendhilfe, Mitarbeiter(innen) von Beratungsstellen, Ehrenamtliche etc.) nicht strafbar, wenn sie die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützen (klargestellt auch durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4).

»Leitungen von Kindertageseinrichtungen« werden in dieser Verwaltungsvorschrift nicht ausdrücklich genannt; genannt werden jedoch Sozialarbeiter(innen), die oft auch die Leitung einer Kita übernehmen. Die Aufzählung der Personen ist jedoch nicht abschließend. Auch Kita-Leitungen werden bei der Anmeldung und der Betreuung der Kinder im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig. So arbeiten auch sie als humanitäre Helfer(innen) und machen sich regelmäßig nicht wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bindet jedoch die Gerichte nicht in ihrer Entscheidung.

Ein(e) Jugendamtsmitarbeiter(in) darf einem Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keinen Kita-Platz bewilligen, weil der legale Aufenthalt bzw. die Duldung des Kindes eine Anspruchsvoraussetzung ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass es unklar und auch höchstrichterlich nicht geklärt ist, ob humanitär motivierte Unterstützung bestraft werden soll. Es kann insoweit auch auf die Ausführungen zur Strafbarkeit der Beihilfe im Falle der Schulaufnahme (→ siehe Kapitel »Schulbesuch« [Seite 12]) verwiesen werden.

>>> **Besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz?**

Wenn sich ein Kind verletzt, muss die Kita grundsätzlich immer die gesetzliche Unfallversicherung einschalten. Grundsätzlich sind Kinder während des Kita-Besuchs kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII). Zwar ist dies

nicht allen Landesunfallkassen bekannt, jedoch findet der Unfallversicherungsschutz auf alle Kinder automatische Anwendung, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kita integriert sind.





»»» Gesundheitsversorgung

- »» Müssen aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden? 33
- »» Wie können sich die Menschen gesundheitlich versorgen lassen? 36
- »» Macht sich strafbar, wer die betroffenen Menschen berät oder behandelt? 49

»»» Müssen aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden?

»»» Hintergrund

§ 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz verpflichtet öffentliche Stellen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person in Deutschland erhalten haben, dies der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Wenn sich ein Mensch in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in ärztliche Behandlung begibt, sei es ambulant oder stationär, wird die aufenthaltsrechtliche Illegalität des Betroffenen möglicherweise folgenden Personen bzw. Institutionen bekannt: der Ärztin bzw. dem Arzt, den Mitarbeitenden der Krankenhausverwaltung sowie (bei Beantragung einer Kostenübernahme) der Ausländerbehörde und dem Sozialamt. Wenn die beteiligten Personen bzw. Institutionen verpflichtet sind, die persönlichen und auch die aufenthaltsrechtlich relevanten Daten der betroffenen Patient(inn)en an die Ausländerbehörde weiterzuleiten oder die betroffene Person selbst ihre Daten bei der Ausländerbehörde angibt, erhöht sich das Risiko der Abschiebung. Die Furcht vor einer Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schreckt daher viele Menschen vor dem Arztbesuch ab.

Begeben sich die Patient(inn)en als »Selbstzahler(in)« in die ambulante Behandlung einer Ärztin bzw. eines Arztes, werden ihre persönlichen Daten nicht an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Denn niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind bereits keine »öffentlichen Stellen« und alle Ärztinnen und Ärzte überdies berufsethisch zur Verschwiegenheit verpflichtet. Möchte die betroffene Person jedoch beim Sozialamt die Übernahme der Kosten für die ambulante Behandlung beantragen, ist dies mit einer Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden.

Gleiches gilt im Fall einer stationären regulären, d. h. planbaren Behandlung, dann müssen die Patient(inn)en die Kostenübernahme zunächst beim Sozialamt beantragen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügen.

In medizinischen Notfällen ist eine vorherige Klärung der Kostenübernahme nicht erforderlich. In diesen Fällen rechnet der Krankenhausträger unmittelbar mit dem zuständigen Sozialamt ab, der Mitteilung an die Ausländerbehörde steht aufenthaltsrechtlich der so genannte »verlängerte Geheimnisschutz« entgegen (→ ausführliche Darstellung in diesem Kapitel [Seite 35]). Ein Spannungsverhältnis ergibt

sich aber dadurch, dass das Sozialamt zur Klärung seiner sozialrechtlichen Einstandspflicht grundsätzlich auch Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status benötigt.

>>> Die ärztliche Schweigepflicht

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Psycholog(inn)en und Angehörige anderer anerkannter Heilberufe unterliegen der Schweigepflicht. Unter diese Schweigepflicht fallen nicht nur unmittelbar krankheitsbezogene Tatsachen, sondern auch alle übrigen Informationen, die den Behandelnden während des Behandlungsverhältnisses bekannt wurden, so u. a. auch die Wohn- und Lebenssituation sowie der aufenthaltsrechtliche Status.

Unabhängig davon, ob Ärztinnen und Ärzte niedergelassen oder in einer staatlichen oder privaten Einrichtung arbeiten, dürfen sie daher keine persönlichen und damit auch keine aufenthaltsrechtlich relevanten Daten von Patient(inn)en der Ausländerbehörde mitteilen. Sie würden sich andernfalls wegen Verletzung eines Privatgeheimnisses strafbar machen (§ 203 Strafgesetzbuch). Wenn es sich um eine meldepflichtige Krankheit bzw. einen Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, muss die Ärztin bzw. der Arzt die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird zwischen »namentlicher« und »nichtnamentlicher« Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patient(inn)en dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6–10 Infektionsschutzgesetz). Zu den namentlich von der Ärztin oder dem Arzt an das Gesundheitsamt zu meldenden Erkrankungen und Erregern gehören u. a. Masern, Hepatitis, Tuberkulose, Tollwut, EHEC und Salmonellen sowie alle gravierenden Erkrankungen und Erreger, wenn Verdacht auf eine Epidemie besteht. Nichtnamentlich zu melden ist insbesondere HIV. Auch dem Gesundheitsamt ist aber grundsätzlich die Weitergabe der so erlangten Daten an die Ausländerbehörde verboten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn durch die Erkrankung die öffentliche Gesundheit gefährdet wird und Schutzmaßnahmen gegen eine Ausbreitung der Erkrankung entweder nicht möglich sind oder vom Patienten nicht eingehalten werden. Zusätzlich darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten dann an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn von der betroffenen Person bestimmte Drogen (Heroin, Kokain o. ä.) konsumiert werden und eine Therapie bzw. Rehabilitation verweigert wird (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

>>> Mitteilungspflicht privater Krankenhäuser und nichtstaatlicher Hilfsorganisationen

Der Mitteilungspflicht nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz unterliegen ausschließlich öffentliche Stellen. Krankenhäuser, die in »privater« Trägerschaft geführt werden, oder Arztpraxen sind von vornherein nicht mitteilungspflichtig. Gleiches gilt für nichtstaatliche Institutionen, die einer erkrankten Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Hilfe leisten (Ärztetzwerke, Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen).

>>> Mitteilungspflicht öffentlicher Krankenhausverwaltungen und der Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung

Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz nicht mitteilungspflichtig (AVV-AufenthG Nr. 88.2.3.). Die Pflicht der Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft ist aus folgendem Grund eingeschränkt: Die Verwaltung des Krankenhauses zählt nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich zum Kreis der Schweigepflichtigen. Erlangt sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (z. B. bei der Abrechnung der Behandlungskosten) Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person, darf die Krankenhausverwaltung solche Umstände nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten. Der »verlängerte Geheimnisschutz« führt außerdem dazu, dass Daten, die von der Krankenhausverwaltung zum Zwecke der Abrechnung an das Sozialamt weitergeleitet werden, von dem Sozialamt ebenso nicht an die Ausländerbehörden weitergeleitet werden dürfen (so genannter »verlängerter Geheimnisschutz«, vgl. § 88 Aufenthaltsgesetz sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 88.0 ff., siehe auch § 76 Sozialgesetzbuch X).

Die Einschränkung der Übermittlungspflichten im oben genannten Sinne ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Diese binden die Verwaltung.

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) sind als öffentliche Stellen grundsätzlich verpflichtet, die aufenthaltsrechtlich relevanten Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln (§ 306 Sozialgesetzbuch V).

>>> Mitteilungspflicht des Sozialamtes

Ob mit einer Kostenerstattung durch das Sozialamt die Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden ist, hängt davon ab, von wem das Sozialamt die Informationen über eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhält. Nur im Falle eines medizinischen Notfalls werden die Übermittlungspflichten des

Sozialamtes eingeschränkt, da nur in einem solchen Fall die Kostenübernahme mit dem Sozialamt im Anschluss an die Behandlung durch den Arzt bzw. das Praxis- oder Klinikpersonal geklärt werden kann.

Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Patient(inn)en die Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jedoch vorher beim Sozialamt beantragen. Dafür muss das Sozialamt wissen, ob die Betroffenen tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland leben und damit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von den Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Wenn ein Notfall vorliegt, der eine Behandlung erforderlich macht, gilt grundsätzlich folgendes:

Die Krankenhausverwaltung oder die Praxis macht die Übernahme der Kosten gegenüber dem Sozialamt geltend. Das Sozialamt erhält hier also nicht unmittelbar von den Patient(inn)en Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. In diesem Fall wirkt der Geheimnisschutz fort: Die Schweigepflicht der Ärztinnen und Ärzte oder eine der Schweigepflicht unterliegende Person (wie zum Beispiel Mitarbeitende der mit der Abrechnung befassten Krankenhausverwaltungen) geht dann auch auf das in der Abrechnungskette stehende Sozialamt über (→ siehe weiter unten in diesem Kapitel [Seite 37]).

Allerdings ist zu beachten, dass das Sozialamt – ungeachtet des aufenthaltsrechtlich geltenden verlängerten Geheimnisschutzes – Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörden weitergeben kann, und zwar im Rahmen der Prüfung, ob es zur Leistung verpflichtet ist. Leistungsvoraussetzung ist u. a. ein aufenthaltsrechtlicher Status gemäß § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

>>> Wie können sich die Menschen gesundheitlich versorgen lassen?

>>> Hintergrund

Eine ambulante oder stationäre ärztliche oder zahnärztliche Behandlung kann je nach Einzelfall sehr kostenaufwändig sein. So können neben den Kosten für die ärztliche

Leistung auch Kosten für notwendige Arzneimittel sowie für notwendige Folgeleistungen zur Genesung anfallen.

Wenn kein Notfall vorliegt, wird in der ärztlichen ambulanten Praxis oder in einem Krankenhaus zunächst die Frage geklärt, wer die Behandlungskosten tragen muss (Kostentragung durch eine Krankenversicherung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger, Zahlung aus eigenen Mitteln der Patient(inn)en). Wenn die Patient(inn)en auf keine dieser Arten die Kostentragung gegenüber den Ärztinnen und Ärzten sicherstellen können und die Ärztinnen bzw. die Ärzte ausschließen können, dass es sich um einen medizinischen Notfall handelt, können die aufgesuchten Ärztinnen und Ärzte bzw. das Krankenhaus bis zur Klärung der Kostenfrage eine Behandlung verweigern.

In gesundheitlichen Notsituationen sind Ärztinnen und Ärzte hingegen verpflichtet, Patient(inn)en zu behandeln. Wenn sie nicht behandeln, können sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Die Kostenfrage der Behandlung muss jedoch nach der Behandlung ebenfalls geklärt werden.

Für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gibt es verschiedene Wege, eine gesundheitliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung zu erreichen:

Eine Kostentragung kommt zunächst durch die Krankenversicherung in Betracht. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit ein Versicherungsverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn eine Anmeldung bei der Krankenkasse unterblieben ist und die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Der Nachweis einer Beschäftigung wird durch die Vermutungsregelung des § 98 a Aufenthaltsgesetz erleichtert, weil danach vermutet wird, dass eine Beschäftigung zumindest seit drei Monaten besteht. Bei der Auswahl der Versicherung besteht Wahlfreiheit und die ausgewählte Versicherung muss den (die) Versicherte(n) akzeptieren. Die Übermittlungspflicht der Gesetzlichen Krankenkassen als öffentliche Stellen führt jedoch dazu, dass ihre Leistungen faktisch nicht in Anspruch genommen werden (können).

Kommt keine Krankenversicherung in Betracht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist das örtliche Sozialamt. Wenn kein Notfall vorliegt, müssen sich die Betroffenen jedoch zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen.

Soll der Behördenkontakt vermieden werden, kann überlegt werden, die Ärztin bzw. den Arzt »aus eigener Tasche« zu bezahlen, wenn die Patient(inn)en über hinreichende Geldmittel verfügen.

Eine weitere Alternative wird durch nicht-staatliche Strukturen angeboten. So bieten beispielsweise der Badische Gesundheitsfonds des Deutschen Roten Kreuzes, die Malteser Migranten Medizin sowie Medibüros bzw. Medinetze medizinische oder finanzielle Unterstützung zur Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität an. Nachfolgend werden die aufgezeigten Möglichkeiten einer medizinischen Versorgung ausführlicher dargestellt. Erörtert werden Voraussetzungen und Umfang sowie Folgen hinsichtlich einer Gefährdung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.

>>> Kostentragung als »Selbstzahler(in)«

Wer die Kostentragung einer ärztlichen Behandlung nicht beim zuständigen Sozialamt beantragen möchte, weil er sich nicht zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen und damit seine aufenthaltsrechtliche Illegalität offenlegen möchte, kann sich als »Selbstzahler(in)« behandeln lassen. Dafür muss er jedoch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen: Bei jeder ärztlichen Behandlung kommt ein entgeltlicher Behandlungsvertrag zwischen der Ärztin bzw. dem Arzt und den Patient(inn)en zustande. Die Ärztin bzw. der Arzt und die Patient(inn)en können dabei vereinbaren, dass die Patient(inn)en die Behandlungskosten selbst bezahlen. Dabei kann die Höhe der Behandlungskosten individuell vereinbart werden.

Wenn Ärztinnen und Ärzte über den Lebenshintergrund aufgeklärt werden, verlangen sie teilweise nicht den vollen Abrechnungssatz der üblicherweise zur Anwendung kommenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Möglich wäre ein Entgegenkommen beim Steigerungssatz, z. B. 1,0 oder darunter. Das bedeutet dann beispielsweise, dass eine Koloskopie ohne Nebenleistungen (Vorbereitungsmaterialien, Laborkosten etc.) nur mit ca. 88,00 Euro abgerechnet wird, obwohl üblicherweise bei Privatpatient(inn)en von einem 2,3- bis 3,5-fachen Steigerungssatz, also 202,40 bis 308,00 Euro, ausgegangen wird. Denkbar ist auch eine Orientierung an den Sätzen des Basisstarifs, den Private Krankenversicherungen anbieten müssen (→ zum Basisstarif siehe »Glossar« [Seite 100]).

Allerdings stößt die Behandlung auf Grenzen, wenn sich weitere fachärztliche Behandlungen als notwendig erweisen oder kostenintensive Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Auch können psychosomatische Erkrankungen oft nicht angemessen behandelt werden, weil eine nötige Therapie meist zu teuer ist. Häufig ist der Stress des Lebens in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein Auslöser für psychosomatische Erkrankungen wie Rückenschmerzen, Schlafstörungen etc. Eine

Behandlung kann dann oft nur auf der Symptomebene erfolgen und nicht in einer Veränderung der auslösenden Bedingungen, was einer nachhaltigen Therapie entgegensteht.

Eine zahnärztliche Behandlung als »Selbstzahler(in)« mit einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt zu vereinbaren, ist schwierig, weil sie aufgrund von teurem Materialeinsatz häufig sehr kostenintensiv ist.

Die Vereinbarung einer ärztlichen Behandlung als »Selbstzahler(in)« kann auch bei stationärer Behandlung mit einem Krankenhausträger abgeschlossen werden. Ob sich der Träger darauf einlässt, nicht wie bei Privatpatient(inn)en den vielfachen Satz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu verlangen, bleibt auch hier der individuellen Verhandlung vorbehalten. Denkbar ist auch hier eine Orientierung am Basisstarif. Häufig wird auch in Krankenhäusern mit Blick auf die Lebenssituation der Betroffenen kostengünstiger behandelt, d. h. unterhalb der sonst maßgeblichen diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG). In Einzelfällen kann die Behandlung auch kostenlos sein. Wie auch bei der ambulanten Versorgung bedeutet für den Krankenhausträger die Behandlung von »Selbstzahler(inne)n«, dass die bei den gesetzlich krankenversicherten Patient(inn)en übliche »Deckelung« der Kosten entfällt, da diese Patient(inn)en außerhalb des Budgets abgerechnet werden.

Um die Möglichkeiten und Bedingungen in Erfahrung zu bringen, unter denen ambulante und stationäre Einrichtungen eine Behandlung als »Selbstzahler(in)« vereinbaren, sollten der Rat und die Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Beratungsstelle, einer Einrichtung der Malteser Migranten Medizin oder einem Medibüro bzw. Medinetz gesucht werden.

>>> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

>>> Allgemein

Wie im Kapitel »Sozialleistungen« (→ [Seite 70]) dargestellt, haben Menschen, die »vollziehbar ausreisepflichtig« sind (u. a. also auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität), Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§1 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Der Leistungskatalog dieses Gesetzes sieht auch Leistungen bei Krankheit vor. Zuständig für den Antrag auf Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Betroffene tatsächlich aufhält (§10a Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

>>> Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Betroffenen im Vorfeld einer ambulanten oder stationären Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme beantragen. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die Betroffenen tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland leben. Möglicherweise wird es dafür von dem Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich jedoch das Risiko der Abschiebung. Für die Prüfung eines Anspruchs auf Kostenübernahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird vom Sozialamt neben der Bedürftigkeit u. a. der Aufenthaltsstatus abgefragt, der von dem Antragsteller vor der Leistungsgewährung offenbart werden muss. Der Nachweis der Bedürftigkeit gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen nachgewiesen wird, wie die Patient(inn)en ihren Lebensunterhalt bestreiten (Kontoauszüge etc.). Menschen, die über keinerlei finanzielle Mittel verfügen und für ihre täglichen Lebensbedarfe wie Essen, Unterkunft etc. von Bekannten und Freunden punktuelle und für die Zukunft ungewisse materielle Unterstützung erfahren, gelingt dieser Nachweis oft nicht. Sie verfügen z. B. nicht über entsprechende Kontoauszüge oder einen formellen Mietvertrag, da sie über gar kein Konto verfügen und meist unter prekären Bedingungen informell zur Untermiete wohnen. Gelingt es den Betroffenen, die Bedürftigkeit nachzuweisen, erhalten sie vom Sozialamt einen Behandlungsschein für ein Quartal. Mit diesem Behandlungsschein sind auch mehrere Arztbesuche durch Überweisungen an Fachärztinnen bzw. Fachärzte innerhalb eines Quartals möglich.

In Notfällen (insbesondere bei einer Notfallbehandlung in einem Krankenhaus), in denen die vorherige Beantragung der Kostenübernahme unzumutbar wäre, hat der im Notfall Hilfe leistende Krankenhausträger einen Erstattungsanspruch gegen das Sozialamt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches XII (entsprechende Anwendung des § 25 Sozialgesetzbuch XII).

Bei einem solchen Notfall wird das zuständige Sozialamt somit vom Hilfe leistenden Krankenhausträger im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens über die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Patientin bzw. des Patienten informiert. Wann ein »Notfall« vorliegt, ist letztendlich Auslegungssache. Das behandelnde Krankenhaus muss

darlegen, dass zum einen eine Notfallsituation unter medizinischen Aspekten vorliegt und zum anderen die Behandlung so dringend war, dass es zeitlich nicht möglich war, den Sozialhilfeträger einzuschalten. Darüber hinaus muss die Bedürftigkeit der Patientin bzw. des Patienten gegenüber dem Sozialamt nachgewiesen werden. Auch im Zusammenhang mit der Kostenübernahme bei medizinischen Notfallbehandlungen sind die hohen formellen Anforderungen an die Bedürftigkeitsprüfung ein zentrales Problem. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach § 25 Sozialgesetzbuch XII analog dürfen nur dann gewährt werden, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit gelingt. Folge hiervon ist, dass Krankenhäuser vielfach aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands die Kostenübernahme nicht (z. B. im Wege des Widerspruchs, Klage) weiterverfolgen und für die durch die Notfallbehandlung entstandenen Kosten selbst aufkommen.

Die Patient(inn)en selbst müssen bei solchen Notfallbehandlungen keinen Antrag auf Leistungen bei Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen. Dies ist für die Meldepflicht des Sozialamtes bedeutsam. Denn nach der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist dann auch das Sozialamt von der Schweigepflicht der Krankenhausverwaltung betroffen. Die Verwaltung des Krankenhauses zählt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ausdrücklich zum Kreis der Schweigepflichtigen. Auch wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (Abrechnung der Behandlungskosten) Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person erlangt, darf sie solche Umstände nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten. Der »verlängerte Geheimnisschutz« führt außerdem dazu, dass Daten, die von der Krankenhausverwaltung zum Zwecke der Abrechnung an das Sozialamt weitergeleitet werden, vom Sozialamt ebenso nicht an die Ausländerbehörden weitergeleitet werden dürfen (§ 76 Sozialgesetzbuch X, § 88 Aufenthaltsgesetz sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 88.0 ff.). Die Einschränkung der Übermittlungspflichten im oben genannten Sinne ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

>>> Leistungsumfang nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankheit

Die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung von Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Vergleich zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II grundsätzlich erheblich eingeschränkt. So hat das Sozialamt nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände

erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu gewähren; hinzukommen die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (§ 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Auch die notwendige Unterstützung für Schwangere und junge Mütter ist zu gewährleisten (§ 4 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Darüber hinaus können »in Einzelfällen« Leistungen gewährt werden, die unerlässlich zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit sind, insbesondere auch zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Trotz dieser erheblichen Einschränkungen sieht das Gesetz vor, dass insbesondere Leistungen »in Einzelfällen« noch weiter gekürzt werden können (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz). Denn es könnte sein, dass das zuständige Sozialamt den Betroffenen rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 ist offen, inwiefern eine noch weitergehende Einschränkung des Leistungsumfangs zulässig ist.

Der Begriff der »akuten Erkrankung« ist nicht gesetzlich definiert. Dieser Begriff wurde zur Abgrenzung von chronischen Krankheiten gewählt. Unter chronischen Krankheiten versteht man »sich langsam entwickelnde lang anhaltende Krankheiten, die länger als 8–10 Wochen dauern, aber auch aus einer akuten Erkrankung hervorgehen können.«³

Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann die Krankheitsursache nicht beseitigt werden, kommt es zur Chronifizierung. Bei akuten Erkrankungen handelt es sich demgegenüber um »unvermittelt auftretende, schnell und heftig verlaufende Krankheiten«.⁴ Schmerzzustände im Sinne von § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz umfassen sowohl »akute, unvermittelt auftretende Schmerzzustände (wie z. B. Verletzungen, Koliken, Zahnschmerzen) als auch chronische, d. h. langsam sich entwickelnde, anhaltende Schmerzzustände

→ Informationen zu Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Finanzierung einer Psychotherapie: siehe Flüchtlingsrat Berlin (Georg Classen), Psychotherapie für Flüchtlinge, Februar 2011, S. 5 ff. zu finden unter <http://tinyurl.com/Informationen-AsylbLG>

³ Hohm, Randnummer 18 zu § 4

⁴ Hohm, Randnummer 17 zu § 4

(wie z. B. Migräne, Rheuma, Tumorschmerz)«.⁵ Auch der akute Leidenszustand infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung ist ein Schmerzzustand.

Die auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkte ärztliche Behandlung umfasst die ambulante Behandlung bei niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten sowie auch die vollstationäre, teilstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung.

Die ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung muss zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sein. Dadurch dass die Erkrankung »akut« und die Behandlung »erforderlich« sein muss, wird der Umfang der nach § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen weiter eingegrenzt und eine Behandlung erschwert:

Die Leistungsempfänger(innen) des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf eine optimale und bestmögliche Versorgung. Es werden all jene ärztlichen und zahnärztlichen Tätigkeiten einer Behandlung ausgenommen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ihrem Wesen nach nicht erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Versorgung mit Zahnersatz nur dann zu leisten, wenn sie unaufschiebbar ist (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Die Beurteilung der Erforderlichkeit im Einzelfall kann nur durch eine Ärztin bzw. einen Arzt erfolgen und nicht durch die über die Leistung entscheidenden Sozialamtsmitarbeitenden. Eine ärztliche Beurteilung, die bindende Wirkung hat, kann durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt oder auch durch konsultierte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die ein Attest oder eine Stellungnahme ausstellen. Bei kostenintensiven Behandlungen oder in strittigen Fällen wird vom Sozialamt ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben.⁶

Die Kosten für erforderliche Arznei- und Verbandsmittel werden vom Sozialamt getragen. Werden diese ärztlich verordnet, sind die Leistungsberechtigten von etwaigen, sonst üblichen Zuzahlungen befreit, da die Krankenhilfe nicht nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V), sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

In recht unbestimmter Weise sieht das Asylbewerberleistungsgesetz in § 6 schließlich die Gewährung von Leistungen vor, die »zur Sicherung der Gesundheit

⁵ Hohm, Randnummer 25 zu § 4

⁶ Hohm, Randnummer 53–55 zu § 4

unerlässlich« sind. Diese Leistungen werden nach Ermessen gewährt (»können gewährt werden«). Der Ermessensspielraum dürfte sich aber regelmäßig auf Null reduzieren, wenn die Unerlässlichkeit feststeht.⁷ Hiervon erfasst sind all diejenigen Leistungen, die nicht zur Behandlung »akuter Erkrankungen« erforderlich sind. Es handelt sich insofern um einzelfallbezogene Leistungen, welche die nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen bei Krankheit ergänzen. In Einzelfällen können etwa Arzneimittel gewährt werden, soweit sie nicht zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind (also zur Heilung chronischer Erkrankungen). Zu denken ist auch an Hilfsmittel im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch V: Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Schutzimpfungen (z. B. Krebsvorsorgeuntersuchungen, Kinderuntersuchungen), die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Erfasst sein können auch psychotherapeutische Behandlungen.

>>> Legalisierung des Aufenthaltes

Um gravierende gesundheitliche Gefahren zu vermeiden, sollte im Falle einer ernsthaften Erkrankung überlegt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet in Anknüpfung an die Erkrankung legalisieren zu lassen. Denn hierdurch kann nicht nur eine (in der Regel zeitlich begrenzte) Aufenthaltssicherheit für die Patient(inn)en, sondern auch eine Übernahme der Behandlungskosten durch das Sozialamt erreicht werden. Das Aufenthaltsgesetz eröffnet im Falle der Erkrankung verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltslegalisierung:

Wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass eine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind sie möglicherweise auch nicht reisefähig. Eine Abschiebung ist dann aus »rechtlichen Gründen« nicht möglich, so dass die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt werden muss (§ 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Gerade auch mit Blick auf die heutzutage bestehenden technischen Möglichkeiten auf dem Luftweg sowie der möglichen Begleitung durch ärztliches Personal werden an die Voraussetzung der »Reiseunfähigkeit« jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt. Dabei

⁷ vgl. Hohm, Randnummer 11 zu § 6

muss die Krankheit durch ein fachärztliches Attest bescheinigt sein. Eine Duldung wird immer befristet erteilt und entfällt mit der Gesundung und der wiederhergestellten Reisefähigkeit der Patient(inn)en, sofern nicht sonstige Gründe (wie z. B. Passlosigkeit) der Abschiebung entgegenstehen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personen nun aufgrund ihrer Duldung unter die Umverteilungsregelung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden. In Berlin gibt es in diesen Fällen eine Sonderregelung: Danach soll während des Duldungszeitraums der Vollzug der Umverteilung ausgesetzt werden.

Sind die Patient(inn)en zwar trotz ihrer Erkrankung reisefähig, jedoch eine erforderliche Behandlung der Krankheit im Herkunftsland nicht möglich oder für die Betroffenen mangels Geld, einer Krankenversicherung oder sonstiger Unterstützung durch Dritte nicht zugänglich, kann sich daraus ein Abschiebungsverbot wegen einer Gefährdung für Leib und Leben im Herkunftsland ergeben (§ 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz). Hierbei kommt die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis in Betracht (§ 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz).

Um auf diesem Wege einen Aufenthaltstitel zu erlangen, müssen die Betroffenen sich gegenüber der Ausländerbehörde⁸ darauf berufen, dass eine unterbleibende Behandlung schwerste Schäden ihrer Gesundheit nach sich zieht und die Erkrankung im Herkunftsland nicht behandelt werden kann. Hierfür sind Tatsachen über das defizitäre Gesundheitssystem im Herkunftsland sowie die soziale Situation der Betroffenen darzulegen. Sofern es zwar eine theoretische Möglichkeit der Behandlung im Heimatland gibt, welche die Betroffenen jedoch nicht bezahlen können, ist sie für sie faktisch nicht zugänglich. Als Nachweise über die Behandlungsmöglichkeiten sind z. B. Gutachten im Herkunftsland tätiger medizinischer Hilfsorganisationen geeignet.

→ für umfassende Informationen zu Herkunftsländern, u. a. auch zur Gesundheitsversorgung, siehe <http://www.ecoi.net>

⁸ Haben die Betroffenen früher bereits ein Asylverfahren in Deutschland geführt, ist ein Asylfolgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Nur wenn keine Vorbefassung des BAMF gegeben ist, kann der Antrag direkt bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die dann intern das BAMF beteiligt. Der Grund hierfür ist, dass das BAMF i. d. R. über die größere Expertise zur Situation in Herkunftsstaaten verfügt.

Denkbar ist auch eine Legalisierung des Aufenthalts im Rahmen eines Härtefallverfahrens, in dem eine im jeweiligen Bundesland eingerichtete Härtefallkommission ein Votum für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgibt (§ 23 a Aufenthaltsgesetz). Inzwischen haben alle Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet. Das Verfahren, die Ausschlussgründe, die Zusammensetzung der Härtefallkommission etc. regeln Rechtsverordnungen auf Länderebene. Allerdings sehen die jeweiligen Verordnungen unterschiedliche Gründe vor, aus denen eine Person von der Beratung in der Kommission ausgeschlossen sein kann. Dies sollte im Einzelfall geklärt werden.

Zur Legalisierung des Aufenthalts aus Gründen der Krankheit sollte eine erfahrene Flüchtlingsberatungsstelle oder ein(e) im Ausländerrecht erfahrene(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden, da die Anforderungen an die Darlegungslast sehr hoch sind.

Dabei sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde unter allen Gesichtspunkten mit dem Betroffenen besprochen werden. Wer aus Gründen der Krankheit einen sehr kurzfristigen vorübergehenden Abschiebeschutz erhält, muss damit rechnen, nach Wegfall des Krankheitshindernisses aufenthaltsrechtlich gefährdet zu sein. Denn dann sind die Identität und die Adresse des Betroffenen bekannt. Angesichts der gravierenden Folgen eines »Aufauchens« unter Nennung der Identität und der Adresse müssten die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens weitreichend abgeschätzt werden. Sicherlich sind immer auch andere Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung zu erwägen.

>>> Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Sofern eine Person einen Arbeitsunfall (etwa im Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer[in] oder im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Schulbesuch) oder einen Wegeunfall (auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg) erleidet, hat sie gegebenenfalls Leistungsansprüche u. a. auf Heilbehandlung und Rehabilitation gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Verletzten einen Wohnsitz im Inland haben und ob ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht. Wenn Arbeitgeber(innen) einen von ihnen Beschäftigten nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, müssen sie die Unfallversicherungsbeiträge nachentrichten.

Auch bei zunächst nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen besteht der Versicherungsschutz des Beschäftigten ungeschmälert. Entscheidet man sich für eine Abrechnung über die Unfallversicherung, ist der Träger der Unfallversicherung als öffentliche

Stelle verpflichtet, die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Damit erhöht sich für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung.

>>> Leistungen der Gesundheitsämter

Die örtlichen Gesundheitsämter oder Gesundheitsdienste nehmen vielfältige Aufgaben wahr. Zu ihrem Aufgabenspektrum gehören die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten, die frühzeitige Erkennung von Infektionen sowie die Verhinderung ihrer Verbreitung.

In einigen Städten können sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität im Rahmen des Leistungsspektrums des § 19 Infektionsschutzgesetz anonym und kostenfrei behandeln lassen. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen ist hierfür unbeachtlich. Untersucht und behandelt werden Geschlechtskrankheiten (u. a. Syphilis, Gonorrhöe) oder Infektionskrankheiten wie Tuberkulose; durchgeführt werden auch kostenlose und anonyme HIV-Tests. Das Untersuchungs- und Behandlungsspektrum ist je nach Kommune unterschiedlich ausgestaltet. Hier bietet es sich an, sich zu erkundigen, welche Leistungen vor Ort konkret erbracht werden. In bestimmten Fällen werden vom Gesundheitsamt nach § 19 Infektionsschutzgesetz auch die Behandlungskosten bei ansteckenden Erkrankungen übernommen, wenn sonst keine Behandlung möglich wäre. Wenn es sich um eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, muss die Ärztin bzw. der Arzt die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird jedoch zwischen »namentlicher« und »nicht namentlicher« Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patient(inn)en dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6–10 Infektionsschutzgesetz). Allerdings darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten dann an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn bestimmte Drogen konsumiert oder die öffentliche Gesundheit gefährdet wird. Die öffentliche Gesundheit wird insbesondere dann gefährdet, wenn Patient(inn)en entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht einhalten und nicht bereit sind, sich so behandeln zu lassen, dass die weitere Krankheitsübertragung vermieden werden kann (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

>>> Opferentschädigungsgesetz

Beruhet die Krankheit oder Verletzung auf einem erlittenen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff (also eine bestimmte willentlich begangene Straftat) kommt

unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Heil- bzw. Krankenbehandlung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Betracht.

Solche Ansprüche können allerdings erst dann entstehen, wenn das Tatopfer einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik anstrebt⁹ und dieser Aufenthalt rechtmäßig oder jedenfalls seitens der Ausländerbehörden geduldet ist. Eine Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist daher Bedingung für eine erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Kostenträger ist jedoch nicht die Kommune (also das örtliche Sozialamt), sondern der Bund. Für eine Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz sollten sich Betroffene in der Regel an die Landesversorgungsämter bzw. entsprechende Behörden wenden.

>>> »Mitgebrachte Krankenversicherung« und Sozialversicherungsabkommen

Denkbar ist schließlich, dass die Krankenbehandlung über eine noch im Herkunftsland bestehende Krankenversicherung finanziert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass es zwischen Deutschland und dem Herkunftsland eine Regelung dazu gibt (für EU-Länder insbesondere EU-Verordnung 883/2004 mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung 987/2009; für Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: Sozialversicherungsabkommen). Nur wenn es eine Regelung wie die EU-Verordnung 883/2004 oder ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Herkunftsland und Deutschland gibt, kann eine deutsche Krankenversicherung über die »Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung – Ausland« abrechnen.

→ zu Sozialversicherungsabkommen siehe <http://tinyurl.com/Bilaterale-Abkommen>

>>> »Nichtstaatliche Strukturen« der gesundheitlichen Hilfe und Versorgung

Neben den beschriebenen ambulanten und stationären Möglichkeiten der öffentlichen Gesundheitsversorgung haben sich in einigen Städten humanitär motivierte

⁹ Die Grenze liegt bei sechs Monaten; darunter besteht ein Anspruch nur für EU-Bürger(innen) und ähnliche Gruppen (§ 5 Absatz 4 OEG) bzw. unter den engen Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 OEG.

Organisationen mit dem Ziel gegründet, Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitliche Hilfen zuteilwerden zu lassen.

So wurde im Jahre 2001 die »Malteser Migranten Medizin (MMM)« als sozialkaritatives Projekt der Malteser gegründet, welches inzwischen in elf Städten im Bundesgebiet Anlaufstellen hat (Augsburg, Berlin, Darmstadt, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, München, Münster, Osnabrück, Stuttgart). In den Anlaufstellen werden unter anderem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter Zusicherung der Anonymität durch ehrenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Arzthelfer(innen) und Krankenschwestern sowie Krankenpflegern kostenlos behandelt und in Bezug auf weitere medizinische Hilfe beraten.

→ siehe auch www.malteser-migranten-medizin.de

Weiterhin existieren in einigen Städten bereits seit 1996 »Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe« und Medinetze. Diese Institutionen leisten in der Regel selbst keine medizinische Hilfe, sondern vermitteln Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität anonym an Ärztenetze (Allgemeinmediziner(innen), Fachärztinnen und Fachärzte u. a.). Die Medinetze und Medibüros sind Initiativen bzw. gemeinnützige Vereine und in den meisten deutschen Großstädten mit dem Zweck tätig, Menschen ohne oder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus einen anonymen und kostenlosen Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen. Die Vereine haben ein Netz von Ärzt(inn)en und Fachärzt(inn)en aufgebaut, die eine bestimmte Anzahl von Patient(inn)en kostenlos und anonym behandeln. Sofern erhebliche Kosten bei aufwändigen Diagnosen, Operationen und Geburten entstehen, werden diese teilweise auch durch Spendengelder getragen. An einigen Orten erbringen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gesundheitliche Hilfen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

→ siehe auch www.medibueros.org

>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Menschen berät oder behandelt?

Humanitäre Helfer(innen), worunter neben den oben genannten Berater(inne)n natürlich u. a. auch Ärztinnen und Ärzte, Hebammen sowie Angehörige von Pflegeberufen fallen, sollen nicht mit einer Strafbarkeit rechnen müssen, wenn sie die betroffenen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ambulant oder stationär gesundheitlich behandeln (klargestellt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4). Allerdings wird durch den Bundesgerichtshof vertreten, dass jede Handlung, die geeignet ist, den irregulären Aufenthalt zu fördern, als Beihilfe nach § 27 Strafgesetzbuch strafbar sein kann. Offen gelassen haben die Richter, ob dies straffrei bleiben kann, wenn die Helfenden aus humanitären und altruistischen Motiven heraus handeln. Das wird jedenfalls gelten, wenn die Hilfe sich auf einmalige oder vergleichsweise kurzzeitige Unterstützung beschränkt oder der Abwendung einer akuten Notlage dient (→ Zur Problematik der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt vgl. das Kapitel »Wohnraumanmietung« [Seite 60]).

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Fichtner/Wenzel: Kommentar zum SGB XII Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: 2009
- Hohm: Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, Stand: Mai 2012
- Bieritz-Harder/Conradis/Thie: Sozialgesetzbuch XII, 9. Auflage, Stand: 2012
- Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, 4. Auflage 2012





»» Schwangerschaft und Geburt

- »» Wie kann eine erforderliche Versorgung sichergestellt werden? 53
- »» Ist es möglich, eine Geburtsurkunde für das Kind zu erhalten? 57

»» Wie kann eine erforderliche Versorgung sichergestellt werden?

»» Hintergrund

Eine angemessene Schwangerschaftsvorsorge sowie die Geburt des Kindes sind für Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität mit einer Reihe von Problemen verbunden. Um Schwangerschaftskomplikationen vorzubeugen, sind frühzeitige Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Etwaige Gefahrensituationen für Mutter und Kind sollten rechtzeitig diagnostiziert und behandelt werden. Geklärt werden müssen auch der Ort der Entbindung (Krankenhaus oder Hausgeburt) sowie die Nachsorge.

Sowohl die Vorsorge, die Geburt wie auch die Nachsorge sind mit Kosten verbunden, die schwangere Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft nicht finanzieren können. Schwierig dürfte es vor allem sein, den vollen Kostensatz einer stationären Geburt zu zahlen, insbesondere dann, wenn während der Geburt Komplikationen auftreten. In ähnlicher Weise wie in Fällen der ärztlichen Behandlung von Erkrankungen gibt es für Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verschiedene Wege, die erforderliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung bei Schwangerschaft und Geburt zu erreichen. So sind vom zuständigen Sozialamt entsprechende Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu gewähren. Wenn jedoch tatsächlich diese Leistungen in Anspruch genommen werden, bedeutet das auch, dass persönliche Daten angegeben werden müssen und dabei auch die aufenthaltsrechtliche Illegalität mit dem erhöhten Risiko einer Abschiebung offengelegt wird. Sofern die nötigen Finanzmittel aufgebracht werden können, kann es deshalb im Einzelfall sinnvoll sein, die Leistungen selbst zu bezahlen.

Wie auch bei der Krankenversorgung besteht insbesondere in Großstädten oft die Möglichkeit, Hilfe und Versorgungsleistungen im Rahmen nichtstaatlicher Strukturen der medizinischen Hilfe zu erhalten (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]). Eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände kann hierbei hilfreich sein.

In Berlin haben außerdem nichtversicherte schwangere Frauen in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Möglichkeit einer kostenlosen medizinischen Schwangerschaftsvorsorge und begleitender sozialer Beratung. Die Behandlung findet anonym statt und die Mitarbeiter(innen) unterliegen der Schweigepflicht.

→ siehe auch
www.berlin.de

>>> **Kostentragung als Selbstzahlerin**

Die Inanspruchnahme der im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt erforderlichen Leistungen können aus eigenen Mitteln als »Selbstzahlerin« finanziert werden, sofern diese vorhanden sind (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]).

>>> **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Anspruch auf Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 2, § 6 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie ihre materielle Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt nachweisen können. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von der Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffene eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat oder dass eine Duldung aufgrund der Schwangerschaft gewährt wird (→ siehe dazu Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]). Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Der Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen nachgewiesen wird, wie die Patientin ihren Lebensunterhalt bestreitet (Kontoauszüge etc.). Solche Nachweise können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht erbringen, da sie beispielsweise nicht über ein Konto verfügen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben die betroffenen Frauen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel. Im Gegensatz zu den Leistungen bei Krankheit nach § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz gelten hier keine Beschränkungen der Leistungsgewährung.

Zuständig für den Antrag dieser Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene tatsächlich aufhält (§ 10 a Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Leistungsberechtigt sind werden die Mütter und Wöchnerinnen. Das bedeutet, dass der Anspruch mit dem Abschluss der Nidation (Einnistung) bis längstens sechs Tage nach der Geburt besteht. Die Antragstellerin muss jedoch ihre persönlichen Daten angeben und ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität offenbaren; damit erhöht sich das Risiko einer

Abschiebung (→ zum Problem der Übermittlungspflichten siehe auch das »Glossar« [Seite 103]).

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn eine schwangere Frau ohne Geburtsvorsorge direkt zur Entbindung in ein Krankenhaus gebracht wird. Im Rahmen der Notfallversorgung ist dann eine spätere Abrechnung des Krankenhauses mit dem Sozialamt ohne Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde grundsätzlich möglich (→ siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]). Darüber hinaus können in Einzelfällen Leistungen gewährt werden, die unerlässlich zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit sind, insbesondere auch zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Ob diese Leistungen gewährt werden, liegt stets im Ermessen des zuständigen Sozialamts. Trotz dieser erheblichen Einschränkungen sieht das Gesetz vor, dass insbesondere Leistungen »in Einzelfällen« noch weiter gekürzt werden können (§ 1 a Asylbewerberleistungsgesetz). Denn es könnte sein, dass das zuständige Sozialamt den Betroffenen rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 ist offen, ob eine noch weitergehende Einschränkung des Leistungsumfangs zulässig ist. Allerdings werden »Leistungen in Einzelfällen« nur unter der sehr engen Voraussetzung gewährt, dass sie »unerlässlich sind«. Bei der Bewertung der Voraussetzung »unerlässlich« spielt u. a. auch die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts in Deutschland eine Rolle. Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität »vollziehbar ausreisepflichtig« sind, wird das zuständige Sozialamt möglicherweise zu der Einschätzung kommen, dass sich die Betroffenen nicht länger in Deutschland aufhalten und die »Leistung im Einzelfall« erlässlich ist.

Solche »Leistungen in Einzelfällen« können z. B. bei alters-, kranken- oder schwangerschaftsbedingtem Mehrbedarf an Ernährung oder für Erstlingsausstattung gewährt werden; auch können eine Brille, ein Hörgerät, Gebrauchsgüter des Haushalts wie ein Kühlschrank, ein Backofen oder eine Waschmaschine sowie Kleidung (insbesondere Umstandskleidung), Wäsche und Kindergartenbeiträge umfasst sein. In Einzelfällen kann auch eine psychotherapeutische Behandlung gewährt werden.

Ob Hilfen zu Schwangerschaftsabbrüchen erstattet werden, wird von den Sozialämtern regional unterschiedlich gehandhabt, je nachdem, ob beim

→ Informationen zu Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Finanzierung einer Psychotherapie: siehe Flüchtlingsrat Berlin (Georg Classen), Psychotherapie für Flüchtlinge, Februar 2011, S. 5 ff. zu finden unter <http://tinyurl.com/Informationen-AsylbLG>

»gewöhnlichen Aufenthalt« auf den rechtmäßigen oder den tatsächlichen Aufenthalt der Betroffenen abgestellt wird.¹⁰

>>> Legalisierung des Aufenthaltes

Eine schwangere Frau in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kann grundsätzlich ihren Aufenthalt vorübergehend legalisieren und die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen. Zumindest für den Zeitraum der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt) kommt die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Betracht. Dabei führt die Schwangerschaft selbst dazu, dass die Abschiebung aus »tatsächlichen Gründen (zumindest vorübergehend) unmöglich ist«. Wenn die Ärztin bzw. der Arzt eine Risikoschwangerschaft bescheinigen kann, ist eine Legalisierung bereits vor der gesetzlichen Mutterschutzfrist möglich. Ob einer Schwangeren in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Duldung erteilt wird und für welchen Zeitraum, kann im Vorfeld oft nicht eindeutig gesagt werden. Die Praxis der Ausländerbehörden ist diesbezüglich nicht einheitlich. Es ist deshalb die Verfahrenspraxis vor Ort zu erkunden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personen dann grundsätzlich unter die Umverteilungsregelung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden, in dem sie sich nicht auskennen. Schließlich ist nach Ablauf der Duldung das aufenthaltsrechtliche Schicksal ungewiss. In Berlin erhalten Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich drei Monate vor sowie drei Monate nach der Geburt eine Duldung. Außerdem soll während des Duldungszeitraums der Vollzug der Umverteilung ausgesetzt werden.

→ siehe hierzu
<http://tinyurl.com/Fluechtlingsmedizin-Berlin>

>>> Legalisierung über den deutschen Partner

Eine Legalisierung ist auch möglich, wenn der Vater des Kindes Deutscher oder Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus ist. Dann nämlich kann die Frau als Mutter

¹⁰ Aus dem Grundverständnis heraus, dass jedes menschliche Leben von Anfang an eine unverfügbare Würde besitzt, lehnt die Katholische Kirche und ihre Caritas Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab. Sie vertritt den Standpunkt, dass das menschliche Leben ein unbedingtes Schutzrecht genießen muss.

eines aufenthaltsberechtigten Kindes einen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erhalten. Wenn sie nicht verheiratet sind, muss der Vater des Kindes hierfür jedoch die Vaterschaft anerkennen lassen.

>>> Ist es möglich, eine Geburtsurkunde für das Kind zu erhalten?

>>> Hintergrund

Problematisch ist der Erwerb einer Geburtsurkunde für das betroffene Kind. Hat ein Kind keine Geburtsurkunde, führt das zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen im Lebensalltag sowohl für das Kind selbst wie auch für die Mutter. So kann die Mutter bei einer eventuellen Abschiebung unter Umständen nicht beweisen, dass es sich um ihr Kind handelt. Eine fehlende Geburtsurkunde kann sich auch mit Blick auf eine spätere Legalisierung des Aufenthalts negativ auswirken. Eine Trennung von Mutter und Kind wäre damit nicht ausgeschlossen. Auch ist eine weitere Dokumentenbeschaffung nahezu unmöglich. So stehen beispielsweise weitere Probleme an, wenn das betroffene Kind einen Kindergarten oder eine Schule besuchen soll und im Rahmen der Anmeldung die Vorlage einer Geburtsurkunde verlangt wird.

Das Hauptproblem beim Antrag einer Geburtsurkunde sind die Übermittlungspflichten des Standesamtes (→ siehe »Glossar« [Seite 103]). Dabei hat jedes Kind ein Recht auf eine Geburtsurkunde (Artikel 7 UN-Kinderrechtskonvention). Dieses Recht gilt nunmehr für alle in Deutschland lebenden Kinder, also auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, denn die Bundesregierung hat die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention im Mai 2010 zurückgenommen. Die Übermittlungspflicht der Standesämter versperrt jedoch faktisch dieses Recht.

>>> Die Anzeige der Geburt

Im Anschluss an eine Geburt muss diese beim zuständigen Standesamt beurkundet werden. Eine Geburt in Deutschland muss auf dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, binnen einer Woche angezeigt werden. Zur Anzeige der Geburt sind Personen in folgender Reihenfolge verpflichtet: 1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist; 2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist (§ 19 Personenstandsgesetz). Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist hingegen der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet (§ 20 Personenstandsgesetz). Somit ist bei einer Geburt in einem Krankenhaus zumindest

gewährleistet, dass die Geburt angezeigt wird. Unter Umständen ist es dann auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, eine Geburtsurkunde zu erhalten.

>>> Erforderliche Unterlagen zum Erhalt einer Geburtsurkunde

Verheiratete Eltern müssen für den Antrag der Geburtsurkunde ihres Kindes ihre eigenen Geburtsurkunden sowie ihre Eheurkunde vorlegen; bei nicht miteinander verheirateten Eltern genügt die Geburtsurkunde der Mutter. Grundsätzlich ist auch die Identität der Antragsteller(innen) nachzuweisen. Dies kann durch die Vorlage eines gültigen Passes, aber auch durch andere Nachweise geschehen. Bei Kindern ausländischer Eltern wird im Regelfall der Aufenthaltsstatus der Eltern überprüft.

Können geeignete Nachweise über die Eltern des Kindes nicht vorgelegt werden, so wird hierüber im Geburtseintrag des Geburtenregisters ein erläuternder Zusatz aufgenommen. Das Standesamt kann die Beurkundung der Geburt aber auch zurückstellen, bis die Nachweise der Eltern in angemessener Frist vorgelegt worden sind (§ 7 Personenstandsverordnung).

>>> Bestehende Meldepflichten

Die Beantragung der Geburtsurkunde ist an verschiedenen Stellen mit der Weiterleitung der persönlichen und auch aufenthaltsrechtlich relevanten Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde verbunden. Das bedeutet, dass die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Ausländerbehörde bekannt wird und eine Abschiebung droht.

Erstens werden die aufenthaltsrechtlichen Angaben nichtdeutscher Eltern mit den Daten der Ausländerbehörde abgeglichen. Gleiches gilt, wenn das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat. Zweitens teilt das Standesamt die Beurkundung u. a. der Meldebehörde mit (§ 57 Absatz 1 Nr. 3 der Personenstandsverordnung), die ihrerseits als öffentliche Stelle gegenüber der Ausländerbehörde meldepflichtig ist. Drittens ist das Standesamt als öffentliche Stelle gemäß § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz selbst verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtliche Illegalität einer Person mitzuteilen, wenn es im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben davon Kenntnis erlangt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 87.2.1.1.).

>>> Handlungsvorschlag

Weil eine Geburtsurkunde sehr wichtig für das Neugeborene und die betroffenen Eltern ist, sollte frühzeitig überlegt werden, ob sich die werdende Mutter vorübergehend legalisieren lässt (→ siehe dazu auch das Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32]).

Denn dann kann die Geburt des Kindes beim Standesamt angezeigt und eine Geburtsurkunde beantragt werden. Falls man sich gegen eine vorübergehende Legalisierung entscheidet, sollte nach Möglichkeit der Beratende im Vorfeld mit dem Standesamt Kontakt aufnehmen und in einem vertraulichen Gespräch die Situation der Betroffenen klären. Möglicherweise kann der Antrag auf eine Geburtsurkunde durch die Berater(innen) gestellt werden und Kopien der Pässe der betroffenen Eltern vorlegen. In einigen Kommunen wurde auf die Problematik des Erhalts einer Geburtsurkunde bereits reagiert. Es gab z. B. kurzzeitig eine Berliner Regelung, die aber inzwischen wieder abgeschafft wurde. Wenn fehlende Dokumente der Eltern der Grund dafür sind, dass eine Geburtsurkunde nicht erteilt werden kann, besteht die Möglichkeit, sich eine beglaubigte Abschrift des Geburteneintrags erteilen zu lassen. Eine solche Abschrift erfüllt in der Praxis häufig den gleichen Zweck (z. B. für Kita-Anmeldung, Kindergeld-Antrag).



Quellen und weiterführende Hinweise:

- Fichtner/Wenzel: Kommentar zum SGB XII Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: 2009
- Hohm: Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, Stand: Mai 2012
- Bieritz-Harder/Conradis/Thie: Sozialgesetzbuch XII, 9. Auflage, Stand: 2012
- Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, 4. Auflage 2012





»» Wohnraumanmietung

»» Dürfen die Personen einen Wohnungsmietvertrag abschließen?	61
»» Inwieweit können die betroffenen Personen ihre Mieter(innen) rechte geltend machen?	64
»» Welche melderechtlichen Pflichten sind zu beachten?	66
»» Macht sich strafbar, wer den betroffenen Menschen eine Wohnung überlässt?	67

»» Dürfen die Personen einen Wohnungsmietvertrag abschließen?

»» Hintergrund

Der Aufenthaltsstatus ist auf den ersten Blick nicht relevant, wenn es um die Frage geht, ob ein Mensch einen wirksamen Wohnraummietvertrag abschließen darf bzw. kann. Grundsätzlich gilt in Deutschland Vertragsfreiheit. Das bedeutet auch, dass Vermieter(innen) sich grundsätzlich ihre(n) Vertragspartner(in) frei auswählen dürfen.

Dennoch ist es für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus tatsächlichen Gründen oft sehr schwierig, eine angemessene Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zu finden.

»» Tatsächliche Probleme, die auftauchen können:

Oft verfügen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um auf dem freien Mietmarkt eine Wohnung zu finden und anzumieten, dies gilt insbesondere an Orten, an denen billiger Wohnraum knapp ist. Auch können die Betroffenen vielfach keinen Lebenshintergrund darstellen, um gegenüber Vermieter(inne)n als finanziell beständige(r) Mieter(in) in Erscheinung zu treten.

Die »normale« Anmietung einer Wohnung bedeutet regelmäßig für die Mieterin bzw. den Mieter, dass sie bzw. er bei Vermieter(inne)n, Energieversorgern und der Abfallwirtschaft persönliche Daten angeben muss. Diese Datenweitergabe löst bei den Betroffenen vielfach die Furcht aus, die Kontrolle über die eigenen Daten zu verlieren. Folge hiervon ist, dass sie daher häufig keine Angaben zu ihrer Person machen und so ein Mietvertrag bereits deswegen nicht zustande kommen kann.

»» Handlungsvorschlag

Wie alle Mieter(innen) sollten Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität vorsichtig mit falschen Angaben in einem Selbstauskunftsfeld für Vermieter(innen) umgehen. Es ist zu unterscheiden: Auf zulässige Fragen von Vermieter(inne)n sollten Mietinteressent(inn)en nicht bewusst falschen Angaben machen. Denn dies begründet unter Umständen ein Recht der Vermieter(innen), den Mietvertrag noch vor Einzug anzufechten bzw. nach Einzug fristlos zu kündigen. Zudem kann hierin ein strafbares Verhalten der Mieter(innen) liegen, wenn z. B. deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übertrieben hoch dargestellt wurde (Eingehungsbetrug § 263 Strafgesetzbuch). Fechten die Vermieter(innen) den Mietvertrag wegen einer Täuschung an, hat dies die sofortige Beendigung des Mietverhältnisses zur Folge. Auf den allgemeinen

Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen können sich die Mieter(innen) dann nicht berufen.

Zulässig sind Fragen, die sich auf das Mietverhältnis der künftigen Mieter(innen) beziehen (Anzahl der Mieter, Name, Geburtsdatum, bisherige Anschrift), Fragen zu Arbeitsverhältnis, Arbeitgeber und Nettoeinkommen, zu laufenden Insolvenzverfahren oder danach, ob die Mietinteressent(inn)en rauchen oder Haustiere halten.

Unzutreffende Angaben auf unzulässige Fragen in der Selbstauskunft berechtigen die Vermieter(innen) dagegen nicht zu Anfechtung bzw. Kündigung. Unzulässig sind grundsätzlich alle Fragen, die nicht mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehen, insbesondere solche, die rein persönliche Umstände betreffen. Neben Fragen etwa nach der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der Mitgliedschaft in einem Mieterverein sind dies insbesondere auch Fragen nach der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit. Demzufolge sind Fragen nach dem Aufenthaltsstatus unzulässig. Trotzdem wird die Frage nach der Aufenthaltserlaubnis in zahlreichen Selbstauskunftsformularen gestellt. In Vermietungsratgebern kursiert zudem der Tipp, sich Pass und Aufenthaltstitel statt der schriftlichen Abfrage zeigen zu lassen.

Sowohl für zulässige als auch für unzulässige Fragen gilt: Es gibt keine Pflicht zur Beantwortung. Die Mietinteressent(inn)en können die entsprechenden Felder unausgefüllt lassen, wobei dies unter Umständen dazu führen kann, dass eine andere an der Wohnung interessierte Person bevorzugt wird. Schließlich birgt die Offenbarung der tatsächlichen Situation die Gefahr, in die Abhängigkeit von Vermieter(inne)n zu geraten, die die Notlage der Betroffenen ausnutzen. Möglicherweise wird dann von den Vermieter(inne)n eine ortsunübliche, weit überhöhte Miete beansprucht.

>>> Abschluss eines Untermietvertrags

Häufig schließen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch Untermietverträge mit Verwandten oder Bekannten aus ihrer Community ab, die entweder keine Fragen stellen oder den illegalen Aufenthalt als unerheblich für das Mietverhältnis erachten. Das Wohnen zur Untermiete mit mehreren Personen hat zwar den Vorzug, die Anonymität »nach außen« wahren zu können: Die Tür- und Briefkastenschilder enthalten nur den Namen des Hauptmieters, und allein dieser steht in vertraglicher Beziehung zum Vermieter und den Versorgern. Jedoch besteht auch bei diesen Untermietverhältnissen die Gefahr, in die Abhängigkeit der Hauptmieter(innen) zu geraten und Mieter(innen)rechte deshalb nicht durchsetzen zu können.

Der Abschluss eines (Unter-)Mietvertrages ist auch dann wirksam, wenn er mündlich geschlossen wurde. Denn die Schriftform eines Mietvertrages dient in erster Linie der Beweisfunktion. Bei einer mündlichen Abrede, die bei einer Wohnungsüberlassung an eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität durchaus häufig vorkommt, werden die Mieter(innen) angesichts schwacher Beweislage ihre Mieter(innen)rechte bereits deswegen nicht ohne weiteres durchsetzen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahlung einer Miete nicht nachgewiesen werden kann, weil in bar und ohne Quittung bezahlt wurde. Die allgemeinen Bestimmungen des Mietrechts, insbesondere auch die Schutzvorschriften des Wohnraummietrechts, gelten auch für den Untermietvertrag.

Der Untermietvertrag wird zwischen den Untermieter(inne)n und den Mieter(inne)n geschlossen. Die Mieter(innen) müssen vor Abschluss dieses Untermietvertrages die Vermieter(innen) fragen, also eine Erlaubnis für die Untervermietung einholen (§ 540 Bürgerliches Gesetzbuch). Dabei müssen sie zumindest den Namen der Untermieter(innen) nennen, sofern keine allgemeine Erlaubnis zur Untervermietung erteilt wurde. Die Vermieter(innen) dürfen weitere Auskünfte über die Untermieter(innen) verlangen, soweit sie zulässig sind. Fragen zum Einkommen der Untermieter(innen) sind unzulässig. Die Mieter(innen) müssen ein »berechtigtes Interesse« an einer Untermiete im Sinne des § 553 Bürgerliches Gesetzbuch vorbringen. Ein »berechtigtes Interesse« haben die Mieter(innen) bereits dann, wenn sie mit den neuen Untermieter(inne)n eine Wohngemeinschaft gründen möchten. Wenn jedoch die Vermieter(innen) nachweisen können, dass z. B. durch die Untermieter(innen) die Mietsache überbeansprucht oder andere Mieter(innen) beeinträchtigt werden, dürfen sie die Erlaubnis zur Untermiete verweigern. Verweigern können Vermieter(innen) auch den Abschluss eines Untermietvertrages bei wichtigen Gründen, die in der Person der Untermieter(innen) liegen. Wenn die Mieter(innen) die Untermieter(innen) trotz fehlender Erlaubnis bei sich wohnen lassen, haben die Vermieter(innen) ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber den Mieter(inne)n. Auch können die Vermieter(innen) dann von den Untermieter(inne)n verlangen, die Wohnung zu verlassen. Denn gegen die Untermieter(innen) haben sie dann ein Klagerecht auf Räumung des Wohnraums.

Nicht selten wird Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lediglich aufgrund einer Gefälligkeit Unterkunft gewährt. Geschieht dies unentgeltlich, so wird dadurch kein Mietverhältnis begründet. In diesem Fall haben die Betroffenen keinen besonderen Mieterschutz und können jederzeit veranlasst werden, die Wohnung zu verlassen.

>>> Anspruch auf Unterkunft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Unterkunft (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Ein Anspruch auf eine Privatwohnung besteht jedoch nicht; vielmehr sollen die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Wie im Kapitel »Sozialleistungen« (→ [Seite 70]) dargelegt, hat der Antrag zur Folge, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

>>> Bezug einer Sozialwohnung

Der Bezug einer Sozialwohnung ist problematisch. Denn es bedarf eines Wohnberechtigungsscheins, der beim örtlich zuständigen Wohnungsamt beantragt werden muss. Hierfür müssen wiederum persönliche Daten angegeben werden, und das Wohnungsamt ist verpflichtet, diese Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

>>> **Inwieweit können die betroffenen Personen ihre Mieter(innen)rechte geltend machen?**

>>> Hintergrund

Besteht ein wirksamer Mietvertrag, so stehen den Mieter(inne)n in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität uneingeschränkt die gesetzlichen Mieter(innen)rechte zu. Als Wohnraummieter(innen) genießen sie den gesetzlichen Kündigungsschutz und können theoretisch Wohnungsmängel geltend machen.

Erwähnenswert ist die Rechtslage, wenn Vermieter(innen) eine Miete verlangen, die über 50 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und so die Unerfahrenheit oder die Zwangslage ausnutzen (Mietwucher), in der sich eine Wohnung suchende Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität befindet. Ein solcher Mietvertrag ist unwirksam. Die Mieter(innen) können zu viel gezahlten Mietzins zurückverlangen, auch können die Mieter(innen) die Vermieter(innen) abmahnen, die Miete entsprechend zu senken. Wenn die Vermieter(innen) darauf nicht reagieren, erhalten die Mieter(innen) ein außerordentliches Kündigungsrecht. Außerdem können sich die Vermieter(innen) wegen Mietwuchers strafbar machen (§ 291 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

In der Praxis wird ein solches Vorgehen freilich nicht selten mit dem Interesse der Mieter(innen) kollidieren, einer Denunziation durch die Vermieter(innen) zu entgehen.

Wenn die Vermieter(innen) auf die Forderungen der Mieter(innen) bei Mängeln bzw. Mietwucher nicht reagieren, besteht gleichwohl die weitergehende Möglichkeit, im Wege eines Mahnverfahrens bzw. schließlich vor Gericht die Mieter(innen)rechte geltend zu machen. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

>>> Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Zum einen müssen die Mieter(innen) als Kläger(innen) zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Für den Fall, dass sie das Gerichtsverfahren gewinnen, erhalten sie diese zurück. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem Zivilgericht, das auch für die Mietsache zuständig ist, beantragen. Allerdings müssen Antragsteller(innen) für einen Prozesskostenhilfeantrag umfassende Angaben zu persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

>>> Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Gericht eine öffentliche Stelle ist und damit aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleiten muss, sofern es davon Kenntnis im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität des Betroffenen hat, droht die Abschiebung. Zwar ist bei einem Mietstreit nicht Aufgabe der Zivilrichter(innen), den Aufenthaltsstatus der Parteien zu prüfen, jedoch ist es insbesondere auch im Kontext der Meldepflichten wahrscheinlich, dass im Rechtsstreit die aufenthaltsrechtliche Illegalität eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Vermieter(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Mieter(innen) im Prozess als »Druckmittel« benutzen. Diese Informationen gelangen dem Gericht zwar nicht »in Erfüllung ihrer Aufgaben« zur Kenntnis, sondern nur gleichsam zufällig, also bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung. Es herrscht aber bislang keine Klarheit, wie das Gericht mit solchen Daten umzugehen hat; einzelne Richter(innen) nehmen für sich eine Übermittlungspflicht an und geben die Daten weiter an die Ausländerbehörde. Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss

nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn die Zivilrichter(innen) es ausdrücklich verlangen. Allerdings besteht im gerichtlichen Verfahren die Verpflichtung, dass Kläger(innen) ihre Wohnanschrift benennen. Eine Klage »aus dem Verborgenen heraus« hat der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt. Den Kläger(innen) könnten z. B. bei verlorenem Prozess Zahlungsverpflichtungen treffen, für deren Durchsetzung die Kenntnis seiner Adresse erforderlich sei. Ohnehin dürfte gerade eine mietrechtliche Streitigkeit ohne Angabe der Wohnadresse aussichtslos sein, da ja der Streitgegenstand bezeichnet werden muss.

>>> Handlungsvorschlag

Die Mieter(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Zivilgericht bedeuten kann, dass durch die Angaben von Name und Wohnort persönliche und aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und damit das Risiko der Abschiebung erhöht wird. Der Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl beim Einleiten eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder bei Erhebung einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung des Mieters kann möglicherweise der persönliche Kontakt der betroffenen Mieter(innen) zum Gericht vermieden werden. Der Klageweg dürfte sich somit nur dann mit Blick auf zurückliegende Sachverhalte anbieten, wenn die eigentliche aufenthaltsrechtliche Illegalität beendet ist.

>>> Welche melderechtlichen Pflichten sind zu beachten?

>>> Hintergrund

Nach den Landesmeldegesetzen ist jede Person, die eine Wohnung bezieht, verpflichtet, sich beim örtlichen Einwohnermeldeamt anzumelden (§ 11 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes). Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Meldet sich eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität allerdings an, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden.

Zum Teil drängen Vermieter(innen) darauf, dass sich ihre Mieter(innen) anmelden und ihnen eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Für die Anmeldung ist dann häufig auch eine Bestätigung der Vermieter(innen) über den Bezug der Wohnung erforderlich. Vermieter(innen) sind aber nicht gesetzlich verpflichtet, von sich aus für die Anmeldung ihrer Mieter(innen) Sorge zu tragen. Verzichten die Vermieter(innen)

mit oder ohne Wissen um die aufenthaltsrechtliche Illegalität ihrer Mieter(innen) auf die Vorlage einer Meldebescheinigung, so wird dies nicht sanktioniert. Sie haben allerdings Auskunft über die in ihrer Wohnung wohnenden Personen zu erteilen, wenn die Meldebehörde ein entsprechendes Ersuchen an sie richtet (§ 11 Absatz 4 des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes). Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird in der Regel dann ergehen, wenn die Meldebehörde den Verdacht hat, dass Mieter(innen) gegen die Meldepflicht verstoßen.

>>> Handlungsvorschlag

Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt persönliche Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden können und sich damit das Risiko der Abschiebung erhöht.

>>> Macht sich strafbar, wer den betroffenen Menschen eine Wohnung überlässt?

>>> Hintergrund

Wer gegen Entgelt einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt, kann sich strafbar machen mit der Begründung, dass er einem anderen Menschen Hilfe zu seinem illegalen Aufenthalt leistet (§ 96 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz).

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung die Beschaffung von Unterkunft genannt (Nr. 96.1.0.2.1). Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich hingegen in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts bei der Wohnraumüberlassung mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (AVV Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. VOR 95.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Gerichte nicht bindet, jedoch möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen wird (→ siehe »Glossar« [Seite 98]).

Auch altruistisches Handeln kann als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gewertet werden und strafbar sein (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch). Eine Strafbarkeit der Helfer(innen) hängt insoweit davon ab, ob den Helfer(inne)n die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen bekannt ist und ob sie diese in irgendeiner Form fördern oder unterstützen. Früher haben sich die

Gerichte in der Regel dann gegen eine Strafbarkeit entschieden, wenn die Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter allen Umständen entschlossen war, ihren illegalen Aufenthalt fortzusetzen. Dieser Auffassung folgen jedoch neuere Gerichtsentscheidungen nicht mehr. Unklar bleibt, wann von der Strafbarkeit ausnahmsweise abgesehen werden kann. Soll Wohnraum für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, spricht dies eher für eine Strafbarkeit. Wenn die Hilfe sich auf die kurzfristige Abwendung einer akuten Notlage beschränkt, spricht dies eher gegen eine Strafbarkeit der helfenden Person.¹¹

>>> Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen eine(n) Vermieter(in) kommt, sollte unbedingt ein(e) in Straf- und Ausländersachen kundige(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden.



¹¹ Nähere Informationen, siehe hierzu die Gerichtsentscheidungen Bundesgerichtshof, Beschluss vom 02.09.2009, Az. 5 StR 266/09; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 01.06.2010 Az. 3 RVs 310/09





»» Sozialeleistungen

»» Haben die Menschen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?	71
»» Haben die Menschen Anspruch auf Sozialhilfe/ Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?	72
»» Haben die Menschen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?	73
»» Haben die Menschen Anspruch auf andere Leistungen?	74

»» Haben die Menschen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?

»» Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die abhängig beschäftigt sind, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Sie sind deshalb von Sozialversicherungsleistungen nicht ausgeschlossen, wenn diese nicht von eigenen Beiträgen abhängen. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit ein Versicherungsverhältnis (Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung). Dies gilt auch dann, wenn eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde unterblieben ist und die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Allerdings müssen die Betroffenen ihre persönlichen Daten angeben, wenn sie diese Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die jeweils zuständige Behörde ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

In der Regel werden Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch nicht regulär beschäftigt und damit werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

»» Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung deutlich vermittelt werden, dass ihre persönlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn sie bestehende Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung einfordern und dass sich dadurch das Risiko ihrer Abschiebung erhöht.

Wenn die Person von einem Arbeitsunfall oder einer Berufserkrankung als Arbeitnehmer(in) betroffen ist, sollte sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes unfallversichert ist (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Zwar werden die Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet, wenn die Unfallversicherung in Anspruch genommen wird. Jedoch haben die Betroffenen in solchen Fällen möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Anwältin oder ein Anwalt in die Beratung einbezogen werden.

>>> Haben die Menschen Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?

>>> Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf den »notwendigen Bedarf an Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern« (§ 3 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz). Dieser »notwendige Bedarf« soll vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse wird zusätzlich ein Geldbetrag gewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die ehemals geltenden Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt und vorläufig erhöhte Leistungen festgesetzt. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber diese Neuregelung in Kürze vornimmt.

Trotz dieser erheblichen Einschränkungen sieht das Gesetz vor, dass insbesondere Leistungen »in Einzelfällen« noch weiter gekürzt werden können (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz). Denn es könnte sein, dass das zuständige Sozialamt den Betroffenen rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 ist offen, inwiefern eine noch weitergehende Einschränkung des Leistungsumfangs zulässig ist.

»Sonstige Leistungen« z. B. bei alters-, kranken- oder schwangerschaftsbedingtem Mehrbedarf an Ernährung, für Erstlingsausstattung, eine Brille, ein Hörgerät, Gebrauchsgüter des Haushalts wie z. B. Kühlschrank, Ofen, Waschmaschine oder Kleidung etc. werden nur in Einzelfällen gewährt. Ob die Leistung gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde (»Kann-Vorschrift«: § 6 Asylbewerberleistungsgesetz; → siehe Kapitel »Gesundheitsversorgung« [Seite 32] und »Schwangerschaft/Geburt« [Seite 52]).

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, da das Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig angewendet wird. Wenn die betroffenen Menschen ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen wollen, müssen sie bei Beantragung dieser Sozialhilfe ihre persönlichen und damit aufenthaltsrechtlich relevanten Daten angeben. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die oder der Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird dafür von der oder dem Betroffenen verlangt,

sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Person eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Die betroffenen Menschen haben keinen Anspruch auf »Hartz IV« (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch II).

>>> Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung deutlich vermittelt werden, dass mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Datenweitergabe an die Ausländerbehörde verbunden ist und sich dadurch das Risiko der Abschiebung erhöht.

>>> Haben die Menschen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?

>>> Hintergrund

Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben keinen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen (§ 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, → siehe auch Kapitel »Kita-Besuch« [Seite 24]). Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention. Nach der Rücknahme der Vorbehalte sollten alle in Deutschland lebenden Kinder Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Für unbegleitete Minderjährige in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität regelt das örtliche Jugendamt die Betreuung und Inobhutnahme (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII). Minderjährig sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren; maßgeblich ist nicht das Alter der »ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit« (§ 80 Aufenthaltsgesetz). Allerdings wird zunächst geprüft, ob die unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden können.

>>> Handlungsvorschlag

Unbegleiteten Minderjährigen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte erklärt werden, dass sie, wenn sie sich an das Jugendamt wenden, möglicherweise zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden (→ siehe auch das Kapitel »Kita-Besuch« [Seite 24]).

>>> **Haben die Menschen Anspruch auf andere Leistungen?**

Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben weder Anspruch auf Elterngeld (§1 Absatz 7 Bundeselterngeldgesetz) noch auf das sozialrechtliche Kindergeld (§1 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz).

Auch haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keinen Anspruch auf Wohngeld (§7 Absatz 1 Nr. 8 Wohngeldgesetz).





»»» Arbeitsmarktzugang

»»» Dürfen die Menschen eine Beschäftigung aufnehmen?	77
»»» Haben die Menschen Anspruch auf Arbeitsentgelt?	77
»»» Können die betroffenen Menschen ihren Lohnanspruch gerichtlich durchsetzen?	79
»»» Macht sich strafbar, wer die Menschen beschäftigt?	81
»»» Macht sich strafbar, wer die betroffenen Arbeitnehmer(innen) unterstützt?	82
»»» Haben die Menschen Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung?	83
»»» Haben die betroffenen Arbeitnehmer(innen) Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?	83

»»» Dürfen die Menschen eine Beschäftigung aufnehmen?

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität dürfen rechtlich gesehen keine Beschäftigung aufnehmen. Denn sie verfügen nicht über einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt (§ 4 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Nehmen sie dennoch eine Beschäftigung auf, liegt hierin eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (im Sinne des § 404 Absatz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III) vor. Bei »beharrlicher Wiederholung« kann ein solches Handeln auch als Straftat verfolgt werden (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 b Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

»»» Haben die Menschen Anspruch auf Arbeitsentgelt?

»»» Hintergrund

Eine große Anzahl von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität arbeitet in der Dienstleistungs- und Baubranche oder in privaten Haushalten. Sie erhalten oft keine angemessenen Löhne und können darüber hinaus von ihren Arbeitgeber(inne)n unter Druck gesetzt werden, Bedingungen in Kauf zu nehmen, die mit dem geltenden Arbeitsrecht nicht vereinbar sind.

»»» Lohnansprüche

Unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Arbeitnehmer(innen) in Deutschland ein Recht auf Lohnzahlung (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist auch dann wirksam, wenn er lediglich mündlich geschlossen wurde, da die Schriftform des Arbeitsvertrages in erster Linie nur eine Beweisfunktion hat. Sofern die Höhe der Vergütung nicht vereinbart wurde oder die Vergütungsvereinbarung nicht nachgewiesen werden kann, gilt grundsätzlich der in der Branche übliche Lohn (§ 612 Bürgerliches Gesetzbuch).

Wurde kein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen, entsteht mit der Arbeitsaufnahme trotzdem in der Regel ein Arbeitsverhältnis, aus dem sich ein Lohnanspruch ergibt. Denn der Lohnanspruch kann dann über die Rechtsfigur des faktischen Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass tatsächlich geleistete Arbeit immer bezahlt werden muss. Nichtigkeitsgründe können nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

>>> **Lohnwucher**

In der Praxis nutzen Arbeitgeber(innen) die verletzliche Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft aus und zahlen weit unterhalb des branchenüblichen Tariflohns. Möglicherweise liegt dann »Lohnwucher« vor, und die Arbeitnehmer(innen) können von den Arbeitgeber(inne)n den üblichen Lohn verlangen. Für die Arbeitgeber(innen) kann Lohnwucher strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 291 Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch). Von Lohnwucher wird ausgegangen, wenn Arbeitsleistung und Lohn in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 138 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Ein solches »auffälliges Missverhältnis« ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Lohn zwei Drittel unter der üblichen Vergütung, z. B. des branchenüblichen Tariflohns, liegt.

>>> **Folgen der möglichen Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Die Ahndung aller hier genannten Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten durch die Arbeitnehmer(innen) bzw. Arbeitgeber(innen) führt regelmäßig dazu, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Allerdings behalten auch in diesem Fall die Arbeitnehmer(innen) ihren Lohnanspruch für die bereits geleistete Arbeit. Wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag nichts anderes vorsieht, gilt für Lohnansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch).

>>> **Handlungsvorschlag**

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben einen Anspruch auf Lohn für ihre Arbeitsleistung. In Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München wurden gewerkschaftliche Anlaufstellen eingerichtet, in denen sich Menschen ohne gesicherten Aufenthalt über Fragen des Arbeits- und Sozialrechts informieren können. Den Betroffenen wird empfohlen, sich an spezialisierte Beratungsstellen, wie z. B. Beratungsstellen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, zu wenden. Weil ihre verletzliche Lebenssituation oft von Arbeitgeber(inne)n ausgenutzt wird, sollten die Berater(innen) auf die Notwendigkeit hinweisen, den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Arbeitsleistung zu dokumentieren. Denn um den Lohnanspruch gegenüber den Arbeitgeber(inne)n geltend machen zu können, müssen die Arbeitnehmer(innen) nachweisen, dass die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde. Dies kann z. B. durch die Vorlage von Stundenzetteln, Dienstplänen, Stempelkarten,

→ weitere Informationen und Kontakte siehe www.verdi.de, für Berlin-Brandenburg siehe <http://tinyurl.com/verdi-BesondereDienste>

schriftlichen Arbeitsaufträgen bzw. Absprachen per E-Mail oder per SMS, Quittungen über Lohnauszahlungen, Zeugen (wie z. B. ehemalige Kolleg[inn]en) geschehen. Auch können eigene Aufzeichnungen im Kalender über die Arbeitszeiten hilfreich sein.

Durch die Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) ist eine Beweis-erleichterung eingetreten. Das bedeutet, es ist etwas einfacher geworden, Lohnansprüche einzufordern: Wenn der Bestand eines Arbeitsverhältnisses bewiesen werden kann, wird hinsichtlich der Höhe der Vergütung vermutet, dass die Beschäftigung drei Monate gedauert hat (§ 98 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Nur eine längere Beschäftigung müsste noch bewiesen werden. In Subunternehmerverhältnissen kann jeder zwischengeschaltete Unternehmer in Anspruch genommen werden, der von der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis wusste oder hätte wissen müssen (§ 98 a Absatz 3–5 Aufenthaltsgesetz).

>>> **Können die betroffenen Menschen ihren Lohnanspruch gerichtlich durchsetzen?**>>> **Hintergrund**

Wenn Arbeitgeber(innen) auf Lohnforderungen der Arbeitnehmer(innen) nicht reagieren, besteht die Möglichkeit, im Wege eines Mahnverfahrens bzw. schließlich vor Gericht die Lohnansprüche geltend zu machen. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

>>> **Gerichts- und Rechtsanwaltskosten**

Zum einen müssen die Arbeitnehmer(innen) als Kläger(innen) zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Vor dem Arbeitsgericht in 1. Instanz werden die Kosten nicht erstattet. Das bedeutet, dass die unterlegene Partei, also die Partei, die den Prozess verloren hat, ihre eigenen Anwaltskosten, aber nicht auch die der Gegenseite zahlt. Das hat für die Arbeitnehmer(innen) Vor- und Nachteile: Wer seinen Prozess verliert, muss nicht auch noch die Anwaltskosten der Gegenseite tragen (möglicherweise aber die Gerichtskosten). Wer dagegen gewinnt, hat – anders als sonst vor Gericht – keinen Anspruch, eigene Anwaltskosten durch die Gegenseite erstattet zu bekommen. Erst in 2. Instanz vor dem Landesarbeitsgericht muss die unterlegene Partei die Anwaltskosten beider Seiten tragen. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Arbeitsgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragsteller(innen) umfassende

Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung). Für Gewerkschaftsmitglieder trägt die zuständige Gewerkschaft die Prozesskosten.

>>> Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Arbeitsgericht eine öffentliche Stelle ist und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleitet. Zwar besteht eine solche Übermittlungspflicht für eine öffentliche Stelle nur »im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben« (§ 87 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz). Eine Übermittlungspflicht besteht nicht, wenn die Kenntnis vom irregulären Aufenthalt nur »bei Gelegenheit« der Aufgabenerfüllung erlangt wird. Arbeitsgerichte haben nicht die Aufgabe, den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person zu klären, so dass sich argumentieren lässt, dass sie stets nur »bei Gelegenheit« ihrer Aufgabenerfüllung mit dem unerlaubten Aufenthalt konfrontiert werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Arbeitsrichter(innen) dies im Einzelfall anders bewerten und doch übermitteln.

Es ist möglich, dass die aufenthaltsrechtliche Illegalität im Zusammenhang mit einer meist irregulären Beschäftigung eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Arbeitgeber(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Arbeitnehmer(innen) im Prozess als »Druckmittel« benutzen. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Betroffenen hat, erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn Arbeitsrichter(innen) es ausdrücklich verlangen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Betroffenen Gewerkschaftsmitglieder werden. Gewerkschaftsmitglieder werden von qualifizierten Mitarbeitenden bzw. Rechtsanwält(inn)en begleitet und darin unterstützt, ihren Lohn gegebenenfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Wenn die aufenthaltsrechtliche Illegalität den Arbeitsrichter(inne)n nicht bekannt wird, werden keine aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

>>> Handlungsvorschlag

Die Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Arbeitsgericht

möglicherweise bedeutet, dass ihre persönlichen und aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und das Risiko der Abschiebung erhöht wird. Der Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl bei Einleitung eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder beim Erheben einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung kann möglicherweise der unmittelbare Kontakt der betroffenen Arbeitnehmer(innen) zum Gericht vermieden werden. In Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München wird den betroffenen Arbeitnehmer(inne)n empfohlen, die ver.di-Beratungsstelle aufzusuchen.

>>> Macht sich strafbar, wer die Menschen beschäftigt?

>>> Hintergrund

Wer als Arbeitgeber(in) eine(n) Ausländer(in) beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt, ist verpflichtet zu prüfen, ob die Ausländerin bzw. der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis hat (§ 4 Absatz 3 Satz 4 Aufenthaltsgesetz). Zudem müssen die Arbeitgeber(innen) seit Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) im Jahr 2011 für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahren (§ 4 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz). Die Beschäftigung eines Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 404 Absatz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch III, § 98 Absatz 2 a Aufenthaltsgesetz); auch können sich die Arbeitgeber(innen) bei »beharrlicher Wiederholung« deswegen strafbar machen (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Darüber hinaus können sich die Arbeitgeber(innen) strafbar machen, wenn sie Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu Arbeitsbedingungen beschäftigen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer(innen) stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Arbeit ausüben (§§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Bereits bei einmaligem Handeln ist die unerlaubte Beschäftigung Minderjähriger strafbar (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). 2011 neu geschaffen wurde auch § 10 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der die Beschäftigung von Ausländer(inne)n zum Zweck der Arbeits- oder der sexuellen Ausbeutung zusätzlich unter Strafe stellt. Dies kann auch und gerade Menschen im irregulären Aufenthalt betreffen.

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit der Arbeitgeber(innen) mit der Begründung, dass sie durch diese Beschäftigung einem Menschen Hilfe zu seinem illegalen

Aufenthalt leisten (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch bzw. § 96 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung die »Beschäftigung eines Ausländers in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität« genannt (Nr. 96.1.0.2.1).

>>> Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber kommt, sollte unbedingt ein(e) in Straf- und Ausländersachen kundige(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

>>> Macht sich strafbar, wer die betroffenen Arbeitnehmer(innen) unterstützt?

>>> Hintergrund

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. vor 95.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Gerichte nicht bindet, jedoch möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen wird (→ siehe »Glossar« [Seite 98]).

Demzufolge machen sich Berater(innen), Gewerkschaftsmitarbeiter(innen) und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die betroffenen Arbeitnehmer(innen) bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, in der Regel nicht strafbar, solange keine längerfristige Fortsetzung des unerlaubten Aufenthalts beabsichtigt wird bzw. hierzu Hilfe geleistet wird.

Die Strafbarkeit der Helfer(innen) hängt letztendlich davon ab, ob die Helfer(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen in irgendeiner Form fördern oder unterstützen.

>>> Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber kommt, sollte unbedingt ein(e) in Straf- und Ausländersachen kundige(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

>>> Haben die Menschen Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

Alle Arbeitnehmer(innen) haben im Falle eines Arbeitsunfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar unabhängig von der Höhe ihres Lohns und davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben und illegal beschäftigt sind.

Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht regulär beschäftigt werden, müssen die Arbeitgeber(innen) die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird.

Wenn Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität diese Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen sie ihre persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten gegenüber dem jeweils zuständigen Versicherungsträger angeben. Der Versicherungsträger ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität wird für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung erhöht.

Wenn die Betroffenen einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung haben und Arbeitnehmer(innen) waren, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes unfallversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Denn die Betroffenen haben in solchen Fällen möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt in die Beratung einbezogen werden. Auch sollten Nachweise für Bestand und Dauer des Arbeitsverhältnisses möglichst frühzeitig dokumentiert werden.

>>> Haben die betroffenen Arbeitnehmer(innen) Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?

Besteht ein faktisches Arbeitsverhältnis, hat die betroffene Person grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Anknüpfungspunkt für die Entgeltfortzahlung ist nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ein Arbeitsverhältnis, das bereits mindestens vier Wochen ununterbrochen besteht. Grund für die Entgeltfortzahlung ist, dass Arbeitnehmer(innen) krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit muss in der Regel am

ersten Werktag nach drei Kalendertagen von einer Ärztin bzw. einem Arzt festgestellt werden. Die Arbeitnehmer(innen) haben gegenüber ihren Arbeitgeber(inne)n für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, maximal jedoch sechs Wochen, Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des vollen Bruttogehalts. Eine abhängige Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt pro Monat über 400 Euro und unterhalb der Jahresentgeltgrenze liegt.¹² Für das Jahr 2012 beträgt diese 45 900 Euro pro Jahr bzw. 3 825 Euro pro Monat und ändert sich jährlich. Bei einer Beschäftigung, die auf höchstens zwei Monate pro Jahr begrenzt ist, gelten besondere Regelungen. Wenn die Beschäftigung noch keine vier Wochen andauert bzw. die Arbeitnehmer(innen) schon länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind, erhalten sie Krankentagegeld in Höhe von 70 Prozent des letzten monatlichen Bruttoeinkommens und höchstens 90 Prozent des Nettoeinkommens.



¹² Die Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte steigt zum 1. Januar 2013 von 400 Euro auf 450 Euro.

>>> Weitere Organisationen auf Bundesebene

Amnesty International
Sektion der Bundesrepublik
Deutschland e.V.
Zinnowitzer Str. 8 | 10115 Berlin
Tel.: (0 30) 42 02 48 - 0
Fax: (0 30) 42 02 48 - 4 88
info@amnesty.de
→ www.amnesty.de

MW Malteser Werke
gemeinnützige GmbH
Kalker Hauptstraße 22-24 | 51103 Köln
Tel.: (02 21) 98 22 - 5 71
Fax: (02 21) 98 22 - 5 79
malteserwerke@malteser.de
→ www.malteser-werke.de

IN VIA Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit –
Deutschland e.V.
Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 - 2 31
Fax: (07 61) 2 00 - 6 38
invia@caritas.de
→ www.invia.caritas.de

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin
Tel.: (0 30) 32 60 25 90
Fax: (0 30) 32 60 25 92
info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
→ www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Katholisches Forum
»Leben in der Illegalität«
Reinhardtstraße 13 | 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 28 44 47 32
Fax: (0 30) 28 44 47 33
info@forum-illegalitaet.de
→ www.forum-illegalitaet.de

Ökumenische
Bundesarbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche e.V.
Kirche Zum Heiligen Kreuz
Zossener Str. 65 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 25 89 88 91
Fax: (0 30) 69 04 10 18
info@kirchenasyl.de
→ www.kirchenasyl.de

Pro Asyl e.V.
Postfach 16 06 24 |
60069 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 23 06 88
Fax: (0 69) 23 06 50
proasyl@proasyl.de
→ www.proasyl.de

Raphaels-Werk
Dienst am Menschen unterwegs e.V.
Generalsekretariat
Adenauerallee 41 | 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 84 42 - 0
Fax: (0 40) 24 84 42 - 26
kontakt@raphaels-werk.de
→ www.raphaels-werk.de

>>> Hilfreiche Adressen zur Beratung

>>> Verschiedene Themenbereiche

>>> Wohlfahrtsverbände

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 2 63 09 - 0
Fax: (0 30) 2 63 09 - 3 25 99
info@awo.org
→ www.awo.org

Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 - 4 75
Fax: (07 61) 2 00 - 2 11
migration.integration@caritas.de
→ www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstr. 58 | 12205 Berlin
Tel.: (0 30) 8 54 04 - 0
Fax: (0 30) 8 54 04 - 4 50
drk@drk.de
→ www.drk.de

Der Paritätische Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 2 46 36 - 0
Fax: (0 30) 2 46 36 - 1 10
info@paritaet.org
→ www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin
Tel.: (0 30) 6 52 11 - 0
Fax: (0 30) 6 52 11 - 33 33
diakonie@diakonie.de
→ www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e.V.
Hebelstr. 6 | 60318 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 94 43 71 - 0
Fax: (0 69) 49 48 17
zentrale@zwst.org
→ www.zwst.org

Terre des Femmes
Menschenrechte für die Frau e.V.
 Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin
 Tel.: (0 30) 40 50 46 99 - 0
 Fax: (0 30) 40 50 46 99 - 99
 info@frauenrechte.de
 → www.terre-des-femmes.de

terre des hommes Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not
 Ruppenkampstr. 11a | 49084 Osnabrück
 Tel.: (05 41) 71 01 - 0
 Fax: (05 41) 70 72 - 33
 post@tdh.de
 → www.tdh.de

>>> Flüchtlingsräte

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
 Urbanstr. 44 | 70182 Stuttgart
 Tel.: (07 11) 55 32 83 - 4
 Fax: (07 11) 55 32 83 - 5
 info@fluechtlingsrat-bw.de
 → www.fluechtlingsrat-bw.de

Bayerischer Flüchtlingsrat
 Augsburger Str. 13 | 80337 München
 Tel.: (0 89) 76 22 34
 Fax: (0 89) 76 22 36
 kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
 → www.fluechtlingsrat-bayern.de

Verband Katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) -
Bundesverband e.V.
 Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
 Tel.: (07 61) 2 00 - 2 38
 Fax: (07 61) 2 00 - 7 35
 ktk-bundesverband@caritas.de
 → www.ktk-bundesverband.de

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
 Georgenkirchstr. 69-70 | 10249 Berlin
 Tel.: (0 30) 2 43 44 57 62
 Fax: (0 30) 2 43 44 57 63
 buero@fluechtlingsrat-berlin.de
 → www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg
 Rudolf-Breitscheid-Str. 164 |
 14482 Potsdam
 Tel.: (03 31) 71 64 99
 Fax: (03 31) 88 71 54 60
 info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
 → www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Flüchtlingsrat Bremen
 c/o Zuflucht - Ökumenische
 Ausländerarbeit e.V.
 Berckstr. 27 | 28359 Bremen
 Tel.: (04 21) 8 00 70 04
 Fax: (04 21) 8 00 70 04
 info@fluechtlingsrat-bremen.de
 → www.fluechtlingsrat-bremen.de

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
 Nernstweg 32-34, 3. Stock |
 22765 Hamburg
 Tel.: (0 40) 43 15 87
 Fax: (0 40) 4 30 44 90
 info@fluechtlingsrat-hamburg.de
 → www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessischer Flüchtlingsrat
 Leipziger Str. 17 |
 60487 Frankfurt am Main
 Tel.: (0 69) 97 69 87 10
 Fax: (0 69) 97 69 87 11
 hfr@fr-hessen.de
 → www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Postfach 110229 | 19002 Schwerin
 Tel.: (03 85) 5 81 57 90
 Fax: (03 85) 5 81 57 91
 kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
 → www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
 Langer Garten 23b | 31137 Hildesheim
 Tel.: (0 51 21) 1 56 05
 Fax: (0 51 21) 3 16 09
 nds@nds-fluerat.org
 → www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.
 Asienhaus in der Zeche Zollverein
 Bullmannaue 11 | 45327 Essen
 Tel.: (02 01) 8 99 08 - 0
 Fax: (02 01) 8 99 08 - 15
 info@frnrw.de
 → www.frnrw.de

Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz
 c/o Arbeitskreis Asyl
 Postfach 2851 | 55516 Bad Kreuznach
 Tel.: (06 71) 8 45 91 52
 Fax: (06 71) 8 45 91 54
 info@asyl-rlp.org
 → www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
 Kaiser-Friedrich-Ring 46 |
 66740 Saarlouis
 Tel.: (0 68 31) 4 87 79 38
 Fax: (0 68 31) 4 87 79 39
 fluechtlingsrat@asyl-saar.de
 → www.asyl-saar.de

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
 Kreischeaer Str. 3 | 01219 Dresden
 Tel.: (03 51) 4 71 40 39
 Fax: (03 51) 4 69 25 08
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de
 → www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
 Schellingstr. 3-4 |
 39104 Magdeburg
 Tel.: (03 91) 5 37 12 81
 Fax: (03 91) 5 37 12 80
info@fluechtlingsrat-lsa.de
 → www.fluechtlingsrat-lsa.de

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
 Oldenburger Str. 25 | 24143 Kiel
 Tel.: (04 31) 73 50 00
 Fax: (04 31) 73 60 77
office@frsh.de
 → www.frsh.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
 Warsbergstr. 1 | 99092 Erfurt
 Tel.: (03 61) 2 17 27 - 20
 Fax: (03 61) 2 17 27 - 27
info@fluechtlingsrat-thr.de
 → www.fluechtlingsrat-thr.de

<<<

>>> **Initiativen vor Ort**

Vor Ort engagieren sich zahlreiche Initiativen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Ansprechpartner(innen) können zum Beispiel über die Migrant(inn)enbeiräte bzw. Ausländer(innen)beiräte erfragt werden.

<<<

>>> **Gesundheitliche Versorgung, Schwangerschaft und Geburt**
 >>> **Malteser Migranten Medizin**

Augsburg
 Unter dem Bogen 2 (Rathausplatz) |
 86150 Augsburg
 Tel.: (08 21) 45 51 90 03
augsburg@maltanet.de
 → www.malteser-augsburg.de

Berlin
 Aachener Str. 12 | 10713 Berlin
 Tel.: (0 30) 82 72 21 02
mmmedizin@aol.com
 → www.malteser-berlin.de

Darmstadt
 Am Marienhospital
 Martinspfad 72 | 64285 Darmstadt
 Tel.: (0 61 51) 40 61 16
 Fax: (0 61 51) 40 61 94
mmm-darmstadt@web.de
 → <http://darmstadt.malteser-migranten-medizin.de>

Frankfurt am Main
 Am Bürgerhospital
 Nibelungenallee 37-41 |
 60318 Frankfurt am Main
 Tel.: (0 69) 94 21 05 - 63
 Fax: (0 69) 94 21 05 - 22
info@malteser-frankfurt.de
 → www.malteser-frankfurt.de

Hamburg
 Marienkrankenhaus
 Haus 1 (Seiteneingang)
 Alfredstr. 9 | 22087 Hamburg
 Tel.: (0 40) 25 46 - 12 08
mmm.hamburg@malteser.org
 → www.malteser-hamburg.de

Hannover
 Gegenüber Friederikenstift
 Humboldtstr. 18 | 30169 Hannover
 Tel.: (05 11) 1 69 - 54 30
 Fax: (05 11) 1 69 - 54 32
 → www.malteser-hannover.de

Köln
 Malteser Krankenhaus St. Hildegardis
 (Haus Rita)
 Bachemer Str. 29-33 | 50931 Köln
 Tel.: (02 21) 2 77 83 01
 Fax: (02 21) 2 77 85 53
mmm@malteser-koeln.de
 → www.malteser-koeln.de

München
 Streitfeldstr. 1 | 81673 München
 Tel.: (0 89) 43 60 84 11
 Fax: (0 89) 43 60 84 19
migranten-medizin-muenchen@malteser.org
 → www.malteser-muenchen.de

Münster

Malteserzentrum
Daimlerweg 33 | 48163 Münster
Tel.: (02 51) 9 71 21-0
Fax: (02 51) 9 71 21-24
sprechstunde@malteser-muenster.de
→ www.malteser-muenster.de

Osnabrück

c/o Notdienstambulanz Osnabrück e.V.
Bischofstr. 28 | 49074 Osnabrück
Tel.: (05 41) 96 11 11
→ www.malteser-osnabrueck.de

>>> **MediNetz****Berlin**

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe
Gneisenastr. 2a | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 6 94 67 46
Fax: (0 30) 62 90 11 45
info@medibuero.de
→ www.medibuero.de

Bielefeld

Medizinische Flüchtlingshilfe Bielefeld
AK Asyl e.V.
Kavalleriestr. 26 | 33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 78 71 52 45
mfh@ak-asyl.info

Stuttgart

Gegenüber des Marienhospitals
Böheimstr. 40 | 70199 Stuttgart
Tel.: (07 11) 9 25 82-44
Fax: (07 11) 51 87 28 44
regine.martis-cisic@malteser.org
→ www.malteser-bw.de

Bochum

Medizinische Flüchtlingshilfe
Bochum e.V.
Dr.-Ruer-Platz 2 | 44787 Bochum
Tel.: (02 34) 9 04 13 80
Fax: (02 34) 9 04 13 81
info@mfh-bochum.de
→ www.mfh-bochum.de

Bonn

MediNetz Bonn e.V.
Medizinische Beratungs- und
Vermittlungsstelle für Flüchtlinge
Oscar-Romero-Haus
Heerstr. 205 | 53111 Bonn
Tel.: (02 28) 69 52 66
info@medinetzbonn.de
→ www.medinetzbonn.de

<<<

>>>

Bremen

MediNetz Bremen
Medizinische Vermittlungs- und
Beratungsstelle für Flüchtlinge,
Migrant(inn)en und Papierlose
Bernhardstr. 12 | 28203 Bremen
Tel.: (04 21) 7 90 19 59
medinetz-bremen@gmx.net
→ www.fluechtlingsinitiative-bremen.de

Dortmund

Medi-Netz Dortmund
Medizinische Vermittlungsstelle
für Flüchtlinge, Migrant(inn)en und
Menschen ohne Papiere
Rheinische Str. 22 | 44137 Dortmund
Tel.: (01 76) 42 03 02 11
info@medinetz-dortmund.de
→ www.medinetz-dortmund.de

Dresden

MediNetz Dresden e.V.
3. Etage des Ausländerrates
Dresden e.V.
Heinrich-Zille-Str. 6 | 01219 Dresden
Tel.: (01 77) 1 73 67 81
medinetzdresden@gmx.de
→ www.medinetz-dresden.de

Düsseldorf

MediNetz Düsseldorf
Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative
STAY! e.V.
Hüttenstr. 150 | 40227 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 72 13 95-12
Fax: (02 11) 72 13 95-13
medinetz@stay-duesseldorf.de
→ www.stay-duesseldorf.de

Erlangen

Medizinische Flüchtlingshilfe Erlangen
Tel.: (01 76) 38 20 24 64
medizinundmenschenrechte@yahoo.de
→ www.fmm-erlangen.de

Essen

MediNetz Essen e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 30 | 45127 Essen
Tel.: (02 01) 2 20 04 19
info@medinetz-essen.de
→ www.medinetz-essen.de

Freiburg

Medinetz Freiburg
Adlerstr. 12 | 79098 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 08 83 31
info@medinetz.rasthaus-freiburg.org
→ www.medinetz.rasthaus-freiburg.org

>>>

Gießen**Medinetz Gießen**

c/o Ev. Flüchtlingshilfe
 Lonystr. 13 | 35390 Gießen
 Tel.: (01 77) 6 26 09 71
 giessen@ippnw.de
 → www.medinetz-giessen.de

Göttingen**Medizinische Flüchtlingshilfe**

Göttingen e.V. | Initiative
 »Gesundheitsversorgung für alle!«
 Migrationszentrum
 Weender Str. 42 | 37073 Göttingen
 Tel.: (05 51) 5 57 88
 mfh.goe@gmx.de
 → www.mfh-goe.org

Hamburg

**Medizinische Vermittlungs- und
 Beratungsstelle für Flüchtlinge und
 Migrant(inn)en**
 WIR Internationales Zentrum/Verikom
 Hospitalstr. 109 | 22767 Hamburg
 Tel.: (0 40) 3 50 17 72 22
 Fax: (0 40) 3 50 17 72 11
 info@medibuero-hamburg.org
 → www.medibuero-hamburg.org

Hannover**MediNetz Hannover e. V.**

c/o Kargah – Flüchtlingsbüro
 Zur Bettfedernfabrik 3 |
 30451 Hannover
 Tel.: (05 11) 2 15 30 31
 medinetz-hannover@gmx.de
 → www.medinetz-hannover.de

Heidelberg/Mannheim**MediNetz Rhein-Neckar e. V.**

c/o Asylarbeitskreis Heidelberg
 Plöck 101 | 69117 Heidelberg
 Tel.: (01 71) 9 09 86 42
 mail@medinetz-rhein-neckar.de
 → www.medinetz-rhein-neckar.de

Jena**Medinetz Jena e. V.**

c/o Fachschaft Medizin
 Nonnenplan 4 | 07743 Jena
 medinetz@listserv.uni-jena.de
 → www.fachschaft.uniklinikum-jena.de/Projekte/Medinetz

Karlsruhe**Menschenrechtszentrum Karlsruhe e. V.**

Durlacher Allee 66 | 76137 Karlsruhe
 Tel.: (07 21) 66 48 79 86
 mrz.schramm@web.de

Kiel**Medibüro Kiel**

c/o Zentrale Bildungs- und
 Beratungsstelle für Migrant(inn)en e.V.
 Sophienblatt 64a | 24114 Kiel
 Tel.: (0 15 77) 1 89 44 80
 info@medibuero-kiel.de
 → www.medibuero-kiel.de

Köln**Kein Mensch ist illegal – Köln**

Allerweltshaus Köln
 Körnerstr. 77–79 | 50823 Köln
 Tel.: (02 21) 17 07 07 94
 kmii-koeln@gmx.net
 → www.kmii-koeln.de

Leipzig**Medinetz Leipzig e. V.**

Kurt-Eisner-Str. 40 | 04275 Leipzig
 Tel.: (03 41) 1 25 98 41
 Fax: (03 41) 4 62 65 35
 medinetz-leipzig@gmx.de
 → www.medinetz-leipzig.de

Lübeck

medibuero.hl@googlemail.com

Magdeburg**Medinetz Magdeburg e. V.**

Bahnhof Buckau
 Porsestr. 16 | 39104 Magdeburg
 Tel.: (01 76) 66 53 08 54
 medinetz-magdeburg@gmx.de
 → www.medinetz-magdeburg.org

Mainz**Medinetz Mainz e. V.**

Postfach 32 47 | 55022 Mainz
 Tel.: (01 76) 62 03 33 02
 mainz@ippnw.de
 → www.medinetzmainz.de

Marburg**Medinetz Marburg e. V.**

**Medizinische Vermittlungsstelle
 für Flüchtlinge, Migrant(inn)en und
 Menschen ohne Papiere**
 Emil-Mannkopf-Str. 6 | 35037 Marburg
 Tel.: (0 64 21) 4 07 02 73
 marburg@ippnw.de
 → www.medinetz-marburg.de

München

**Café 104 – Beratung und medizinische
 Hilfe für Menschen ohne Papiere**
 Görrestr. 43 | 80797 München
 Tel.: (0 89) 45 20 76 56
 Fax: (0 89) 45 20 76 57
 cafe104@live.de
 → www.cafe104.de

Münster**Medinetz Münster**

studies-muenster@ippnw.de

Nürnberg**Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg
Aktion Grenzlos e. V.**

c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof
Adam-Klein-Str. 6 | 90429 Nürnberg
Tel.: (01 71) 5 47 00 03
renate.scheunemann@gmx.de

Oldenburg**Mahamoudou Koukouré
IBIS e. V.**

Klävemannstr. 16 | 26122 Oldenburg
Tel.: (04 41) 39 03 89 43
asyl@ibis-ev.de

Rostock**Medinetz Rostock e. V.**

Waldemarstr. 33 | 18057 Rostock
Tel.: (01 76) 32 75 02 99
medinetz.rostock@googlemail.com
→ www.medinetz-rostock.de

>>> **Badischer Gesundheitsfonds**

(Anträge auf Kostenerstattung sind nur aus dem Verbandsgebiet Baden möglich.)

DRK-Landesverband**Badisches Rotes Kreuz e. V.**

Dr. Angelika Mölbert
Schlettstadter Str. 31 | 79110 Freiburg
Tel.: (07 61) 88 33 6-251
Fax: (07 61) 88 33 6-998
Mail: angelika.moelbert@drk-baden.de
→ www.drk-baden.de

Tübingen**Medinetz Tübingen**

Asylzentrum Tübingen
Neckarhalde 20 | 72070 Tübingen
Tel.: (01 74) 6 83 86 65
info@medinetz-tuebingen.de
→ www.medinetz-tuebingen.de

Ulm**Medinetz Ulm e. V.**

c/o DRK Übernachtungsheim
Frauenstr. 125 | 89073 Ulm
Tel.: (01 51) 54 94 06 49
medinetz@lists.uni-ulm.de
→ www.medinetz-ulm.de

<<<

<<<

>>> **Arbeitsmarkt****Berlin**

ver.di Landesbezirk Berlin/Brandenburg
Köpenicker Str. 30 | 10179 Berlin
Tel.: (0 30) 88 66 - 56 22
ak-undokumentierte-arbeit.berlin@verdi.org
→ <http://besondere-dienste.bb.verdi.de>

Frankfurt am Main

ver.di Landesbezirk Hessen
Servicecenter des ver.di-Bezirks
Frankfurt a. M. und Region
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 25 69 25 69
ffm@migrar.info

Hamburg**ver.di Landesbezirk Hamburg**

ver.di-Center
Besenbinderhof 56 | 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 28 58 41 38
migrar.hamburg@verdi.de
→ www.besondere-dienste-hamburg.verdi.de/themen/migrar

Köln

ver.di Bezirk Köln
Hans-Böckler-Platz 9 | 50672 Köln
Tel.: (01 51) 46 71 09 25
migrar.koeln@verdi.org

München

ver.di Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstr. 64 | 80336 München
Tel.: (0 89) 5 99 77 - 11 30
sans-papiers.muenchen@verdi.de
→ www.bayern.verdi.de/fachbereiche/besondere-dienste

<<<

>>> Glossar

>>> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz ist ein Bundesgesetz. Praktisch angewendet wird das Aufenthaltsgesetz weitgehend von den kommunalen Ausländerbehörden. Mit Zustimmung des Bundesrats kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz), um die Verwaltungspraxis zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes im gesamten Bundesgebiet und bei den Auslandsvertretungen zu vereinheitlichen. Sinn und Zweck solcher Verwaltungsvorschriften ist es, bindende Maßstäbe für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und bestehender Ermessensspielräume festzulegen. Verwaltungsvorschriften richten sich nicht an den einzelnen Bürger, sondern an die Verwaltung, also die Behörden selbst. Sie konkretisieren Rechtssätze, wie z. B. Gesetze, oder geben in Fällen, in denen der Verwaltung Handlungsspielraum zugestanden wird, Hinweise zur Ausübung dieses Handlungsspielraums. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebunden. Zwar kann man diese Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung – am besten mit genauer Quellenangabe wie z. B. »Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vor Nummer 95.1.4.« – darauf hinweisen und auffordern, diese Vorschrift anzuwenden.

Über den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) entfalten die zunächst nur an Behörden gerichteten Anweisungen auch Außenwirkung. Das bedeutet, dass eine Behörde die Verwaltungsvorschriften allen Bürger(inne)n gegenüber einheitlich und gleich anwenden muss.

>>> Asylbewerberleistungsgesetz

Bis 1993 gab es ein einheitliches Sozialleistungssystem für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Seit 1993 gilt jedoch für bestimmte Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bzw. für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein

eigenes Regelwerk, das Asylbewerberleistungsgesetz. Es wurde damals als Teil des sogenannten Asylkompromisses eingeführt. Darunter fielen zunächst nur Personen, die in Deutschland Schutz suchten und deren Verbleib vom Verlauf des Asylverfahrens abhing, also Asylbewerber(innen). Im Laufe der Jahre wurde der Anwendungsbereich auch auf Bürgerkriegsflüchtlinge, Personen in Duldung und Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln sowie deren Ehegatten, Lebenspartner(inne)n und minderjährigen Kinder ausgeweitet. Auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität fallen unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Leistungsspektrum des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst drei Formen:

> Grundleistungen zur Deckung des notwendigen materiellen Lebensbedarfs:

Darunter fällt der Grundbedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und ähnlichen Bedarfsgütern etwa der Gesundheits- und Körperpflege. Darüber hinaus wird ein monatliches Taschengeld zur Deckung persönlicher Bedürfnisse gezahlt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die ehemals geltende Höhe der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt und vorläufig erhöhte Leistungen festgesetzt. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber diese Neuregelung in Kürze vornimmt.

> Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:

Diese umfassen insbesondere die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Der Anspruch erfolgt jedoch, abgesehen von Schwangerschaften und Geburten, nur bei Schmerzzuständen sowie akuten Erkrankungen.

> Sonstige Leistungen:

Über die sonstigen Leistungen wird nach Ermessen entschieden. Sie können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung eines notwendigen Bedarfs erforderlich sind. Ihr Anwendungsbereich ist auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Abgesehen von dem genannten Taschengeld werden die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in einigen Bundesländern als Sachleistungen erbracht. Nur wenn es »den Umständen entsprechend erforderlich ist«, soll von diesem Prinzip abgewichen werden. Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes können unter bestimmten Umständen weiter abgesenkt wie auch auf das Niveau der Sozialhilfe ausgeweitet werden. Nach einem 48-monatigen Bezug sind die Leistungen auf das Niveau der Sozialhilfe anzuheben (§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

>>> **Basistarif**

Die privaten Krankenversicherungen müssen einen »Basistarif« mit einem Leistungsumfang anbieten, der mit dem der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar ist. Der Privatversicherungsschutz im Basistarif ist insbesondere für Nichtversicherte und ältere Menschen, kranke Menschen und Personen mit niedrigen Einkommen gedacht. Für Erwachsene ab 21 Jahren kostet der Basistarif monatlich höchstens ca. 593 Euro (ab 01.01.2012), also nicht höher als der Höchstbetrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung Familienmitglieder nicht mitversichert sind, sondern eigene Versicherungsbeiträge zahlen müssen.

→ weitere Informationen siehe Internetauftritt des Bundesministeriums für Gesundheit <http://tinyurl.com/Basistarif-Krankenversicherung>

>>> **Duldung**

Kein Aufenthaltstitel ist die so genannte Duldung. Wie der Name schon sagt, erlaubt sie den Aufenthalt nicht – die jeweilige Person ist nur geduldet. Ausländer(innen) mit Duldung sind an sich ausreisepflichtig, ein geduldeter Aufenthalt ist aus ausländerrechtlicher Sicht kein rechtmäßiger Aufenthalt. Mit der Duldungsbescheinigung wird klargestellt, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, jedoch die Ausreise bzw. Abschiebung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen derzeit unmöglich ist (wie z. B. bei Schwangerschaft, schwerer Krankheit etc.). Das erklärt, weshalb der Aufenthalt in Deutschland mit Duldung teilweise auch als illegaler Aufenthalt angesehen wird. Mit Blick auf die Lebensumstände und auch die rechtliche Situation gibt es aber deutliche Unterschiede: Geduldete müssen sich nicht verbergen, haben tatsächlich einen (eingeschränkten) Zugang zu staatlichen Leistungen und Chancen einen »regulären« Aufenthaltstitel zu erlangen.

>>> **Gewöhnlicher Aufenthalt**

Bestimmte Sozialleistungen sind vom »gewöhnlichen Aufenthalt« einer Person in Deutschland – oder von Sozialämtern oft auch als »g. A.« abgekürzt – abhängig.

Der Begriff »gewöhnlicher Aufenthalt« in den Sozialgesetzbüchern hat zwei Funktionen: Zum einen soll hierdurch festgelegt werden, welcher Träger der Sozial- oder Jugendhilfe zuständig ist. Zum anderen sollen Sozialleistungen nicht aus dem Ausland bezogen werden. Dies ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeitsrechte (Arbeitnehmer- und Niederlassungsfreizügigkeit) der EU problematisch.

»Gewöhnliche Aufenthalt« bedeutet nicht, dass die betroffenen Menschen einen festen Wohnsitz haben müssen. Allerdings muss die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger durch Wohnungssuche, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein oder die Nähe zu Verwandten deutlich nach außen zu erkennen geben, dass sie oder er nicht nur vorübergehend an einem Ort verweilen möchte.¹³

>>> **Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität**

Ausländer(innen), die nicht EU-Bürger(innen) oder Flüchtlinge im Rechtssinne sind und die keine ausdrückliche Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetzes oder durch einen Aufenthaltstitel haben, halten sich gegen das Gesetz – also »illegal« – in Deutschland auf.

Ein Aufenthalt ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur dann »legal«, wenn die betroffene Person einen Aufenthaltstitel besitzt. Dies kann ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis sein. Wer ohne Erlaubnis einreist oder sich ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält, verstößt gegen das Aufenthaltsgesetz und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Ausnahmen gelten für folgende Personengruppen:

- > Flüchtlinge: Wer vor politischer Verfolgung flieht, kann sich auch ohne vorhergehende Erlaubnis nach Deutschland begeben. Liegt ein berechtigtes Schutzbegehren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor, darf die betreffende Person nicht in das Herkunftsland zurückgeschickt werden und erhält ein Aufenthaltsrecht ohne die strengen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, denen andere Ausländer(innen) unterliegen.
- > EU-Bürger(innen): EU-Bürger(innen) genießen einen besonderen Status. Aufgrund des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger(innen) (Artikel 18 EG-Vertrag, seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags: Artikel 21 Vertrag über die Arbeitsweise der EU [AEUV]) dürfen sie sich jederzeit in allen Mitgliedsstaaten frei aufhalten und bewegen. Das gilt auch für die Angehörigen der zuletzt beigetretenen EU-Staaten. Ihr Arbeitsmarktzugang ist beschränkt – nicht jedoch ihr Freizügigkeitsrecht.

¹³ Brandmayer in: Rolfs, Giesen, Kreikebohm, Udsching, Beck'scher Online Kommentar, Stand: 01.03.12, Rn. 5 zu § 7 SGB II.

› Personen mit einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetz: Unter anderem Diplomat(inn)en sowie Bürger(innen) aus Staaten, die kein Visum benötigen.

>>> Opferentschädigungsgesetz

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1976. Der Staat hat das Gewaltmonopol; auch ist es Aufgabe des Staates, Verbrechen zu bekämpfen und zu verhüten. Ausfluss des Sozialstaatsprinzips ist es, dass der Staat einzelne Bürger(innen) vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen schützen muss. Wenn dieser Schutz versagt, so »haftet« der Staat unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes. Dies ist insbesondere dann für einzelne Bürger(innen) relevant, wenn sie durch ein Gewaltdelikt z. B. erwerbsunfähig oder pflegebedürftig werden.

Solche Ansprüche können allerdings erst dann entstehen, wenn das Tatopfer einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik anstrebt¹⁴ und dieser Aufenthalt rechtmäßig oder jedenfalls seitens der Ausländerbehörden geduldet ist. Eine Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist daher Bedingung für eine erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

>>> Prozesskostenhilfe

Wer die Kosten für einen Prozess nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Prozessgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragsteller(innen) einer Prozesskostenhilfe umfassende Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

>>> Sanktionsrichtlinie

Die so genannte »Sanktionsrichtlinie« verfolgt das Ziel, die EU-weit illegale Einwanderung zu verhindern. Dafür sieht die Richtlinie insbesondere Regelungsinstrumen-

¹⁴ Die Grenze liegt bei sechs Monaten; darunter besteht ein Anspruch nur für EU-Bürger(innen) und ähnliche Gruppen (§ 5 Absatz 4 OEG) bzw. unter den engen Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 OEG.

te vor, die es Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erschweren sollen, eine Beschäftigung in den Mitgliedsstaaten der EU aufzunehmen. Dafür sollen die Arbeitgeber(innen) beispielsweise in Zukunft intensiver den Aufenthaltsstatus ihrer Arbeitnehmer(innen) prüfen, die staatliche Kontrollsdichte soll mit Blick auf illegale Beschäftigung erhöht und Verstöße noch schärfer sanktioniert werden. So müssen die Arbeitgeber(innen) seit Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG) im Jahr 2011 für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahren (§ 4 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz).

Durch die Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie ist für Arbeitnehmer(innen) eine Beweiserleichterung eingetreten: Kann der Bestand eines Arbeitsverhältnisses bewiesen werden, wird hinsichtlich der Höhe der Vergütung vermutet, dass die Beschäftigung drei Monate gedauert hat (§ 98 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Längere Beschäftigungszeiträume müssen hingegen weiterhin vom Arbeitnehmer bewiesen werden. In Subunternehmerverhältnissen kann jeder zwischengeschaltete Unternehmer in Anspruch genommen werden, der von der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis wusste oder hätte wissen müssen (§ 98 a Absatz 3–5 Aufenthaltsgesetz).

>>> Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz)

Durch die Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt von Ausländer(inne)n erlangen, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Grundsätzlich übermittlungspflichtig sind beispielsweise Gerichte, Standesämter, Jugendämter, Träger der Sozialhilfe, die Bundesagentur für Arbeit etc. (siehe Definition zu öffentlichen Stellen in § 2 Bundesdatenschutzgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 87.2.0.2.1.). Übermittelt werden müssen nur Kenntnisse, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangt werden, d. h. konkret, dass zum Beispiel die Kenntnis der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die während des Anmeldeverfahrens an einer Schule bekannt wird, gemeldet werden muss, nicht aber Kenntnisse, die im Unterricht erlangt werden, also nur bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Änderung der Regelung zur aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) vom November 2011. Danach sind neben Schulen auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht ausgenommen. Demzufolge sind Schulen und Kitas in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr verpflichtet, aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

Neben der Datenübermittlung nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz gibt es unter anderem auch die Datenübermittlung auf Ersuchen der Ausländerbehörde (§ 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). Die Übermittlungspflichten werden bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen eingeschränkt (§ 88 Aufenthaltsgesetz). Hierzu zählt insbesondere die strafrechtliche Schweigepflicht (§ 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch).

>>> UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention hat eine sehr hohe Akzeptanz in der Staatengemeinschaft. Mit Ausnahme der USA und Somalia haben weltweit alle Staaten die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert (193 Staaten, Stand: 24.09.2012). Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos angenommen. Das bedeutet, dass die in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte für alle in Deutschland tatsächlich lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gelten müssen. Es gibt jedoch immer noch Widersprüche zwischen den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und den einfachgesetzlichen Regelungen (z. B. Recht auf eine Geburtsurkunde für alle Kinder oder Schulzugang für alle Kinder).

>>> Vollziehbare Ausreisepflicht

Die Ausreisepflicht verpflichtet einen Menschen, der kein Aufenthaltsrecht für Deutschland (mehr) besitzt, die Bundesrepublik zu verlassen (§ 50 Aufenthaltsgesetz). Ein Aufenthaltsrecht kann als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgestaltet sein.

»Vollziehbar« ist die Ausreise insbesondere dann, wenn die Betroffenen unerlaubt eingereist sind oder sie eine unanfechtbare negative Entscheidung im Asylverfahren oder die unanfechtbare Ablehnung eines Aufenthaltstitels erhalten haben (§ 58 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Wenn ein Mensch »vollziehbar ausreisepflichtig« ist und nicht freiwillig die Bundesrepublik verlässt, darf die Ausländerbehörde grundsätzlich die Abschiebung in die Wege leiten. Unter bestimmten Umständen (wie z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit) wird von der Abschiebung (vorübergehend) abgesehen und es kann eine Duldung beantragt werden.

>>> Stichwortverzeichnis

A

Abschiebungsverbot → 45
Allgemeine Verwaltungsvorschrift → 98
Arbeitsentgelt → 77
Arbeitsgericht → 79
Arbeitsmarktzugang → 76
Arbeitsunfähigkeit → 83
Arbeitsunfall → 46; → 71; → 83
Arbeitsvertrag → 77
Arznei- und Verbandsmittel → 42; → 99
Ärztin/Arzt → 33
Asylbewerberleistungsgesetz
→ 39; → 98

B

Berufserkrankung → 71
Beschäftigung,
→ siehe Arbeitsmarktzugang

C

Chronischen Krankheiten → 42

D

Duldung → 100

E

Einkommensnachweis → 27
Einwohnermeldeamt → 14; → 66
Entgeltfortzahlung → 83

G

Geburt → 52

Geburtenregister → 58
Geburtseintrag → 58
Geburtsurkunde → 16; → 57
Gerichtskosten → 65; → 79
Gesetzliche Krankenversicherung → 35
Gesundheitsamt → 34; → 47
Gesundheitsversorgung
→ 32; → 37; → 45; → 48
Gewerkschaft → 62; → 80; → 82
Grundsicherung für Arbeitssuchende,
→ siehe Hartz IV

H

Härtefallkommission → 46
Hartz IV → 40; → 54; → 70; → 73
Hauptmieter → 62
Hebammen → 19; → 49; → 54

J

Jugendamt → 26; → 73

K

Kindergeld → 59; → 74
Kindertageseinrichtung → 24
Kinder- und Jugendhilfe → 73
Klassenfahrt → 19
Kostenerstattung → 35
Krankenhaus → 35; → 53
Krankenhausverwaltung → 33
Krankentagegeld → 84

Krankenversicherung →35; →100

Krankheit →34; →100

Kündigung →62

L

Legalisierung →44; →56

Lehrer(innen) →19

Lohnanspruch →76

Lohnwucher →78

M

Mahnverfahren →65; →79

Malteser Migranten Medizin

→38; →49; →91

Medinetz/Medibüro →38; →49; →92

Meldebehörde →58; →67

Meldebescheinigung →15; →26; →67

Melderegister →15

Miete →62

Mietvertrag →61

Mutterschutz →56

N

Notfallbehandlung →40

O

Opferentschädigungsgesetz

→47; →102

P

Personenstandsgesetz →57

Personenstandsverordnung →58

Pflegeversicherung →71

Privatschule →17

Prozesskostenhilfe →65; →79; →102

Psychotherapie →42; →55

R

Rechtsanwaltskosten →65

Reisefähigkeit →45

S

Sanktionsrichtlinie →79; →102

Schmerzzustände →41

Schulamt →13

Schulanmeldung →15

Schulbesuch →12

Schülerregister →16

Schulpflicht →13

Schulzugangsrecht →14

Schwangerschaft →52

Schweigepflicht →34; →53

Selbstzahler(in) →33

Selbstzahlerin →54

Sozialhilfe →72

Sozialleistungen →70

Sozialversicherung →71

Sozialversicherungsabkommen →48

Sozialwohnung →64

Standesamt →57

Strafbarkeit der Helfer(innen)

→18; →67; →82

T

Tarifvertrag →78

U

Übermittlungspflicht →103

Unbegleitete Minderjährige →73

Unfallversicherung

→20; →29; →46; →71; →83

UN-Kinderrechtskonvention

→25; →57; →73; →104

Unterkunft →64

Untermiete →62

V

Verlängerter Geheimnisschutz →35

W

Wohngeld →74

Wohnraumanmietung →60

>>> **Danksagung**

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen, die uns mit ihrer konstruktiven Kritik bei der Korrektur des Beratungshandbuchs geholfen haben.

Roberto Alborino (Deutscher Caritasverband e.V.), Kerstin Becker (Deutsches Rotes Kreuz e.V.), Majken Bieniok (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Johannes Eichenhofer (Netzwerk Migrationsrecht), Sandra Fesenmeier (Deutscher Caritasverband e.V.), Dr. med. Jessica Groß (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Susann Huschke (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Ibrahim Kanalan (Jugendliche ohne Grenzen, Netzwerk Migrationsrecht), Sebastian Klaus (Rechtsanwalt bei FRAGOMEN Global LLP), Johannes Knickenberg (Katholisches Forum Leben in der Illegalität), Heinz Knoche (Deutsches Rotes Kreuz e.V.), Carmen Perez (Deutscher Caritasverband e.V.), Arnold Rekittke (ver.di Hamburg), Katharina Sellin (Rechtsanwältin in Berlin), Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e.V.), Wiebke Würflinger (Psychotherapeutin, früher Psychologin beim DRK-Traumanetzwerk).

Die Verantwortung für Inhalt und verbleibende Fehler liegt selbstverständlich bei uns.

»» Die Autor(inn)en

Melanie Kößler

Rechtsanwältin und Referentin
im Team Migration, Inklusion
und interkulturelle Öffnung
des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Tobias Mohr

Referent
im Referat Migration und Integration
des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Heiko Habbe

Rechtsanwalt und Policy Officer
beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Bei der 1. und 2. Auflage des
Beratungshandbuchs haben
als Autoren mitgewirkt:

Dr. Erich Peter

Rechtsanwalt in Bremen
mit Tätigkeitsschwerpunkt im
Ausländer- und Asylrecht

Ralf Fodor

Jurist im Migrationsbereich
Autor von: »Rechtlos? Menschen
ohne Papiere«







Deutscher Caritasverband e.V.

Abteilung Soziales und Gesundheit

Referat Migration und Integration

Karlstraße 40 | 79104 Freiburg

Tel.: (07 61) 2 00-4 75

Fax: (07 61) 2 00-2 11

migration.integration@caritas.de

www.caritas.de

ISBN 978-3-9813880-4-6



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege

Team Migration und Integration

Carstennstraße 58 | 12205 Berlin

Tel.: (0 30) 8 54 04-0

Fax: (0 30) 8 54 04-4 50

drk@drk.de

www.drk.de

ISBN 978-3-00-039867-4
